Gesamtvertrag

In der Fassung vom 1. Jänner 1973, samt der Satzung der Schiedskommission vom 30. November 1978 und allen bisher abgeschlossenen Zusatzvereinbarungen (zuletzt vom 01. November 2022).

Zwischen der

Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger (AKM) registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in
1031 Wien, Baumannstraße 8-10 (im folgenden kurz AKM genannt),

und dem

Veranstalterverband Österreich mit dem Sitz in
1010 Wien, Dorotheergasse 7/1/5a

wurde aufgrund der vom Bundesministerium für Unterricht dem Veranstalterverband Österreich gemäß dem damaligen § 6 Abs. (2) VerwGesG 1936 (BGBl Nr. 112/1936) [1] erteilten Befähigung zum Abschluss von Gesamtverträgen mit der AKM (Bescheid des Bundesministers für Unterricht vom 26. Oktober 1936, Zl. 22.184/I 6b) nachstehender Gesamtvertrag vereinbart, dem die Bundeswirtschaftskammer aufgrund eines Übereinkommens zwischen Bundeswirtschaftskammer und Veranstalterverband Österreich beigetreten ist.

Dieser Abschluss erfolgt in Erfüllung des gesetzlichen Auftrages gemäß VerwGesG § 20 Abs. (1), wonach Verwertungsgesellschaften und Nutzerorganisationen über den Inhalt der Verträge, mit denen eine Verwertungsgesellschaft den Nutzern von Werken und anderen Schutzgegenständen die dazu erforderliche Bewilligung erteilt sowie über die Abgeltung gesetzlicher Vergütungs- und Beteiligungsansprüche nach Tunlichkeit Gesamtverträge zu schließen haben.

[1] Im geltenden VerwGesG vom 01. Juni 2016, BGBl Nr. 27/2016, 7.Abschnitt ist die Zuerkennung der Befähigung zum Abschluss von Gesamtverträgen in § 48 Abs. (1) Z 2 geregelt und wird von der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften erteilt.

Inhaltsverzeichnis

Einführende Bestimmungen			Seite
§	1	Aufführungsbewilligung, Abschluss von Einzelverträgen	5
§	2	Einstufung von Betrieben, Regelung bei Streitfällen, Pönalbestimmungen	5-7
§	3	Meistbegünstigungsklausel; Gesamtvertrag als Bestandteil von Einzelverträgen	7
Dauerveranstaltungen			
§	4	Definition der Dauerveranstaltungen	7-8
§	5	Vordergründige Musiknutzung und Tarife	9-10
§	6	Kontrolle der Besucherkartenausgabe	10-11
§	7	Erteilung der Aufführungsbewilligung gegen Sicherheitsleistung	11
§	8	Bestimmung über Zählerkartenausgabe	12
§	9	Fakultative Besucherkartenausgabe bei Pauschalierung	12
§	10	Unterbrechung der Musiknutzung bei Saisonbetrieben	13
Einzelveranstaltungen			
§	11	Verrechnungsarten	13-17
§	12	Pauschalvereinbarung für mehrere Einzelveranstaltungen ohne Publikumstanz	17-18
§	13	Kirtagsveranstaltungen	18
§	14	Musikdarbietungen bei Festzügen, Aufmärschen; kirchlichen und bürgerlichen Feierlichkeiten	18-19
§	15	Musikdarbietungen in Buschenschankbetrieben	19-20
§	16	Gelegenheitsmusik mit mittelbarem Erwerbszweck	20-21
§	17	Regelmäßige mechanische Musik (ohne Tanz, ohne Eintritt) Fallweise Einsatz von Rundfunk-Musikdarbietung mittels mitgebrachter Geräte	21-23
§	18	Musikautomaten	23-24
§	19	Fernsehdarbietungen	25-26

Tarife für bestimmte Veranstaltungsarten

§	**20**	Mechanische oder lebende Musik auf Eislaufplätzen	26-27
§	**21**	Mechanische Musikdarbietungen in Badeanstalten	27-28
§	**22**	Mechanische Musikdarbietungen auf Campingplätzen	28
§	**23**	Mechanische Musikdarbietungen mit Gelegenheitscharakter in Friseurläden	28-29
§	**24**	Mechanische Musikdarbietungen in Konditoreien	29
§	**25**	Mechanische Musikdarbietungen in Schaustellerbetrieben	29-30
§	**26**	Tanzschulbetriebe	30-32
§	**27**	Mechanische Musikdarbietung in Autobussen und Autobusbahnhöfen	32-33
§	**28**	Musikdarbietungen bei Messen, Ausstellungen, Vergnügungsparks, Volksfeste u.ä.	33-34
§	**29**	Mechanische Musikdarbietungen in Geschäftsbetrieben, Kaufhäuser, Boutiquen und dgl.	35
§	**29a**	Tonfilmvorführungen in Räumlichkeiten, welche nicht als Lichtspieltheater gelten	36

Allgemeine Bestimmungen

§	**30**	Berechtigung der AKM in Zweifelsfällen	36
§	**31**	Beitrag zum Veranstalterverband Österreich, Ermäßigungen bei Vorauszahlung	36
§	**32**	Tarife für Einzelveranstaltungen durch Nicht-Mitglieder in Mitgliedslokalen des Veranstalterverbandes Österreich	36-40
§	**33**	Erteilung von Aufführungsbewilligungen	40-41
§	**34**	Entziehung von Aufführungsbewilligungen	41
§	**35**	Programmlieferungspflicht	41
§	**36**	Haftung des Betriebsinhabers (Pächters) für Veranstalter ohne Rechtspersönlichkeit	41
§	**37**	Verzeichnis der Musikbetriebe	42
§	**38**	Geschäftsstellenverzeichnis der AKM	42
§	**39**	Literarische Verwertungsgesellschaft (LVG), Sprachwerke	42
§	**40**	Rechtsnachfolge	42
§	**41**	Inkrafttreten, Gültigkeit und Dauer der Gesamtvertrages	43

Spezialtarife gem. § 1 Abs.(7) des GV (mit Beitrag zum Veranstalterverband Österreich)

§ 50	Tarif für Musik in Betrieben ohne Kundenverkehr (Fabriks- und Lagerhallen, Nähsäle, Werkstätten, Büroräume usw.)	44
§ 51	Tarif für mechanische Musikdarbietung vor Geschäftslokalen	44
§ 52	Tarif für mechanische Musikdarbietung in Kojen bei Ausstellungen, Messen, Volksfesten u. dgl.	45
§ 54	Tarif für Musikdarbietungen zu Reklamezwecken mittels ambulanter Lautsprecherwagen	45
§ 56	Tarif für Telefonwartemusik	46
§ 61	Tarif für mechanische Musikdarbietung in Stiegenhäusern, Gängen, Aufzügen, Garagen	46
§ 70	Tarif für Videodarbietungen (Videoclips)	47
§ 72	Tarif für die Nutzung des AKM-Repertoires mit Hilfe von Empfangsgeräten in Beherbergungsbetrieben	48
§ 80	Tarif für Untermalungsmusik bei Modeschauen	48

Beilagen und Anhänge

Beilagen

Beilage I	Index Abkommen vom 19.2.1980 betreffend Tariferhöhungen	49-50
Beilage II	Zusatzübereinkommen (Österreichische Heilbäder- und Kurorteverband)	51-52

Anhänge

Anhang I	Rahmenvertrag zwischen dem Veranstalterverband Österreich und der Literar-Mechana	53-56
Anhang II	Rahmenvertrag zwischen dem Veranstalterverband Österreich und der Austro-Mechana	57-58
Anhang III	Rahmenvertrag zwischen dem Veranstalterverband Österreich und der LSG	59-60

Einführende Bestimmungen

§ 1
Aufführungsbewilligungen, Abschluss von Einzelverträgen

(1) Die AKM erteilt auf Grund dieses Gesamtvertrages den Musikveranstaltern, welche dem Veranstalterverband Österreich angehören, die Bewilligung zur öffentlichen konzertmäßigen Aufführung der gesamten jeweils ihrer Verwaltung unterliegenden Werke der Tonkunst zu den in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen. Die Erteilung dieser Bewilligung erfolgt aufgrund von Einzelverträgen, die zwischen der AKM und den Veranstaltern abgeschlossen werden. Wenn der Veranstalterverband Österreich oder die Bundeswirtschaftskammer bzw. deren Organisationen selbst als Veranstalter auftreten, gelten die Bestimmungen des Gesamtvertrages sinngemäß.

(2) Für Einzelveranstaltungen wird die im Abs. (1) erwähnte Vereinbarung für die Erteilung der Aufführungsbewilligung in der Weise getroffen, dass sich der Veranstalter durch Vornahme der Anmeldung vor der Veranstaltung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesamtvertrages, §§ 11 bis 15, zur Bezahlung des Aufführungsentgeltes verpflichtet.

(3) Aufführungen jeder Art, die vor Erwerbung der Aufführungsbewilligung stattfinden, gelten als unbefugt im Sinn des Urheberrechtsgesetzes. Die AKM ist in solchen Fällen gemäß § 87 UrhG berechtigt, das Aufführungsentgelt in doppelter Höhe des Autonomen Tarifes zu berechnen, sowie alle ihr bei der Erhebung entstandenen Kosten zur Anrechnung zu bringen.

(4) Die Angehörigkeit zum Veranstalterverband Österreich wird durch Mitgliedskarte oder durch die Unterfertigung einer Erklärung bei Abschluss eines Einzelvertrages nachgewiesen.

(5) Beim Erlöschen der Angehörigkeit zum Veranstalterverband Österreich oder bei Widerruf der Erklärung durch den Veranstalter erlischt auch der Anspruch auf die Begünstigungen und Sätze dieses Gesamtvertrages mit sofortiger Wirkung.

(6) Im gegenständlichen Gesamtvertrag nicht geregelt erscheinende Fälle sind in Verhandlungen zwischen der AKM und dem Veranstalterverband Österreich den Einzelfall betreffend rechtswirksam für das Mitglied zu klären.

(7) Spezialtarife für einzelne Veranstaltungsarten werden im Rahmen des Gesamtvertrages zwischen AKM und Veranstalterverband Österreich vereinbart.

§ 2
Einstufung von Betrieben, Regelung bei Streitfällen, Pönalebestimmungen

(1) Wenn zwischen Veranstaltern und AKM keine Einigung über die Einstufung gemäß den §§ 17, 18 und 19 erzielt werden kann, ist die Einstufung – rechtswirksam für das Mitglied – einvernehmlich zwischen AKM und Veranstalterverband Österreich vorzunehmen.

(2) Kann dieses Einvernehmen nicht erzielt werden, entscheidet endgültig eine paritätische Kommission. Diese besteht aus drei Mitgliedern. Je ein Mitglied wird von der AKM und vom Veranstalterverband Österreich bestellt. Diese beiden Mitglieder wählen den Obmann, der keiner der beiden Vertragsparteien angehören darf. Falls keine Einigung über die Person des Obmannes zwischen den beiden Parteien erzielt werden kann, wird der vom Bundesministerium für Justiz bestellte Staatskommissär der AKM als Obmann in Vorschlag gebracht. Sollte dieser hiezu sein Einverständnis nicht erteilen, wird seitens der Parteien beim Bundesministerium für Justiz der Antrag gestellt, einen rechtskundigen Beamten als Obmann der paritätischen Kommission zu bestellen.

(3) Sowohl die Entscheidung gemäß § 2 Abs. (1) als auch der paritätischen Kommission kann im Einzelfall auf Festsetzung eines Grundpreises lauten, der zwischen den Grundpreisen von Tarifgruppen liegt. In Ausnahmefällen kann zur Vermeidung von Unbilligkeiten oder besonderen Härten ein Aufführungsentgelt, das geringer ist als im Tarif vorgesehen, berechnet werden.

(4) Bei Streitigkeiten über die in den §§ 11 bis 15 behandelten Einzelveranstaltungen bezüglich der Höhe des Aufführungsentgeltes, Richtigkeit der Bemessungsgrundlagen bzw. Anwendung von Tarifen, ferner über unbefugte Aufführungen, etwaige Abgabefreiheit (§ 53 UrhG) usw. kann der Veranstalter verlangen, dass der Veranstalterverband Österreich seitens der AKM vor Erhebung einer Klage zum Zweck einer gütlichen Beilegung des Streites schriftlich benachrichtigt wird. Kommt eine Einigung nicht innerhalb von 21 Tagen nach der Verständigung des Veranstalterverbandes Österreich durch die AKM zustande, so steht der AKM das Recht zu, ohne weitere Verständigung gegen den Veranstalter gerichtlich vorzugehen und ihre Ansprüche nach Bestimmung des UrhG geltend zu machen.

(5) Sollte der Veranstalter eine der im Einzelvertrag oder bei der Anmeldung einer Einzelveranstaltung übernommenen Verpflichtung aus irgendeinem Grund nicht einhalten, so ist die AKM unbeschadet der sonstigen ihr zustehenden vertraglichen und gesetzlichen Rechte berechtigt, ohne Rücksicht auf den Eintritt und die Höhe des ihr erwachsenen Schadens eine Vertragsstrafe in folgende Höhe geltend zu machen:

Gruppe A

Erstmalige Beanstandung	€ 7,27
1. Wiederholungsfall	€ 14,53
ab 2. Wiederholungsfall und weitere	€ 25,44

Gruppe B

Erstmalige Beanstandung	€ 10,90
1. Wiederholungsfall	€ 21,80
ab 2. Wiederholungsfall	€ 36,34

Gruppe C und D

Erstmalige Beanstandung	€ 14,53
1. Wiederholungsfall	€ 29,07
ab 2. Wiederholungsfall	€ 43,60

Vertragsverletzungen gelten als Wiederholungsfälle, wenn sie innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten seit dem letzten Pönalefall stattfinden.

Vorstehende Beträge gelten für jeden einzelnen Übertretungsfall.

(6) Wenn ein Veranstalter, der noch niemals mit der AKM in Geschäftsverbindungen gestanden ist, erstmalig Musikdarbietungen veranstaltet, die als unbefugte Aufführungen im Sinne des Gesamtvertrages anzusehen sind, so wird die AKM über schriftlichen Antrag des Veranstalterverbandes Österreich in berücksichtigungswürdigen Fällen von der Einhebung des gesetzlichen doppelten Aufführungsentgeltes dann Abstand nehmen, wenn sich der Veranstalter schriftlich verpflichtet, in Hinkunft die Aufführungsbewilligung nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesamtvertrages rechtzeitig zu erwerben und die der AKM durch sein Verhalten erwachsenen Erhebungs- und Überwachungskosten neben dem tarifmäßigen Aufführungsentgelt innerhalb 14 Tagen ersetzt.

§ 3
Meistbegünstigungsklausel; Gesamtvertrag als Bestandteil von Einzelverträgen

(1) Sollte die AKM irgendeinem anderen Verband von Verbrauchern urheberrechtlich geschützter Werke bei Abschluss eines Gesamtvertrages Begünstigungen einräumen, welche über den gegenständlichen Gesamtvertrag hinausgehen, dann ist der Veranstalterverband Österreich berechtigt, diese günstigeren Bedingungen für sich in Anspruch zu nehmen.

(2) Der Inhalt des Gesamtvertrages gilt als Bestandteil aller im Zeitpunkt seines Inkrafttretens schon bestehenden oder nachher abgeschlossenen Einzelverträgen. Die Einräumung der günstigeren Bedingungen in Einzelverträgen ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Veranstalterverbandes Österreich zulässig. Wenn der Veranstalterverband Österreich innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe der beabsichtigten Begünstigung seines Musik- bzw. Tanzbetriebes oder eines gastgewerblichen Betriebes sich hiezu nicht äußert, so gilt dies als Verweigerung der Zustimmung.

(3) Die Besucherkartenausgabe an Musikbetriebe und gastgewerbliche Musikveranstalter ist das alleinige Recht des Veranstalterverbandes Österreich.

Dauerveranstaltungen

§ 4
Definition der Dauerveranstaltungen

(1) Dauerveranstaltungen sind ständig, periodisch wiederkehrende und Serienveranstaltungen mit im wesentlichen gleichartigen Charakter.

Als ständige Veranstaltungen sind alle jene Veranstaltungen anzusehen, die täglich, und zwar mindestens durch einen Zeitraum von sechs aufeinander folgenden Tagen, stattfinden.

Als periodisch wiederkehrende Veranstaltungen sind alle jene Veranstaltungen anzusehen, die in bestimmten Zeitabständen, mindestens jedoch einmal wöchentlich, stattfinden.

Als Serienveranstaltungen sind alle jene Veranstaltungen anzusehen, die mehrmals, jedoch mindestens sechsmal innerhalb von 6 Monaten, an gleichen Orten oder an verschiedenen Orten vom selben Veranstalter durchgeführt werden. Veranstaltungen im Rahmen von Konzerttourneen gelten nicht als Serienveranstaltungen.

(2) Das Aufführungsentgelt für Dauerveranstaltungen im Sinne dieses Vertrages kann entweder durch Bezug und Ausgabe von Besucherkarten oder durch Zahlung von Pauschalgebühren entrichtet

werden. Diese Gebühren können sowohl für eine bestimmte Anzahl von Konzerten als auch in Form von Tages-, Wochen-, Monats-, Saison- oder Jahresbeträgen festgesetzt werden. Tunlichst soll jedoch die Besucherkartenausgabe zur Anwendung kommen, weil hierdurch die automatische Anpassung des Aufführungsentgeltes an den Besuch des Betriebes erzielt wird und Meinungsverschiedenheiten am ehesten ausgeschaltet werden. Der Veranstalterverband Österreich übernimmt es, seinen Mitgliedern den Abschluss von Besucherkartenverträgen als in deren Interesse zu empfehlen.

(3) Alle Betriebe, in denen Dauerveranstaltungen stattfinden, werden nach Art, Betriebsform laut Konzession, Lage, Ausstattung, Betriebsführung (Tages- oder Nachtbetrieb), Preisniveau und Art der Darbietung in Gruppen eingereiht, für die zur Bemessung des Aufführungsentgeltes Grundpreis pro Besucher gemäß § 5 festgesetzt sind.

(4) Jene Betriebe, in denen Besucherkarten ausgegeben werden, haben sich ausnahmslos der vom Veranstalterverband Österreich im Einvernehmen mit der AKM herausgegebenen Besucherkarten zu bedienen, die ausschließlich durch die zuständigen Einhebungsstellen der AKM zu beziehen sind.

(5) Die Besucherkarten sind an jeden Gast unter gleichzeitiger Entwertung auszugeben. Es bleibt dem Veranstalter überlassen, die Besucherkarten an die Gäste entgeltlich oder unentgeltlich auszugeben, doch hat er bei Einhebung eines Entgeltes diese Tatsache unter Angabe des veranlagten Preises in seinen Räumen deutlich sichtbar zu machen.

(6) In jenen Fällen, in denen Besucherkarten obligatorisch oder fakultativ ausgegeben werden, sind vom Veranstalter die Barauslagen der AKM beim Bezug der Karten zu vergüten.

(7) Die Veranstalter sind verpflichtet, diese Karten, insbesondere gegenüber den Gästen oder in Veröffentlichungen jeder Art, als „Besucherkarten“ zu bezeichnen. In allen Fällen, in denen die Besucherkarten fälschlich als Musikschutzkarten oder unter einer ähnlichen Bezeichnung zu einem höheren als dem tatsächlichen Bezugspreis ausgegeben werden, so dass beim Publikum die irrige Auffassung entstehen kann, dass der gesamte eingehobene Betrag der AKM zufließt, ist der Veranstalter verpflichtet, die vom Besucher bezahlten vollen Beträge abzüglich des Kartenbezugspreises der AKM abzuführen.

(8) Die Verwendung anderer als der vom Veranstalterverband Österreich im Einvernehmen mit der AKM herausgegebenen Besucherkarten ist nur im Einverständnis mit dem Veranstalterverband Österreich und der AKM zulässig.

(9) In Orten, wo so genannte kombinierte Steuerbesucherkarten vorgesehen sind, gelten die Bestimmungen der vorangeführten Absätze analog.

§ 5
Vordergründige Musiknutzung und Tarife

(1) Gruppeneinteilung und Tarif

		ohne Tanz €	mit Tanz €
Gruppe A			
1.	Einfachste Betriebe auf dem Land und in Vorstädten	0,0538	0,1075
2.	Einfache Betriebe	0,1011	0,1489
3.	Einfache Konzert- oder Tanzcafés, Dancings	0,1327	0,1804
Gruppe B			
1.	Mittlere Betriebe	0,1359	0,2341
2.	Mittlere Konzert- oder Tanzcafés	0,1519	0,2816
3.	Einfache Kabaretts oder Varietés mit Konsumation sowie Kabaretts oder Varietés jeden Ranges ohne Konsumation	0,1519	0,3163
4.	Mittlere Kabaretts oder Varietés mit Konsumation, mittlere Wein- oder Tanzdielen oder Bars, Dancings	0,1864	0,3353
Gruppe C			
1.	Erstklassige Betriebe	0,2151	0,3478
2.	Erstklassige Konzert- oder Tanzcafés, Wein- oder Tanzdielen, Dancings	0,2151	0,3571
Gruppe D			
1.	Erstklassige Varietés oder Kabaretts mit Konsumation	0,3509	0,5091
2.	Erstklassige Bars	0,3571	0,6232

Die Tarife in der angeführten Höhe gelten für Veranstaltungen ohne gesondertes Eintrittsgeld oder bei einem Eintrittspreis bis zu € 0,73.

Wenn in Diskotheken oder ähnlichen Betrieben, bei denen die Musik einen wesentlichen Bestandteil darstellt, Besucher das Tanzangebot nicht nutzen, so ist das Entgelt für diese Besucher nach den Tarifsätzen des § 5 ohne Tanz zu berechnen. Voraussetzung ist allerdings, dass die Bereiche ohne Tanz von den Bereichen mit Tanz räumlich getrennt sind.

Bei höheren Eintrittspreisen erhöht sich das Aufführungsentgelt für je Euro 0,0727 um den der Eintrittspreis den Betrag von € 0,73 übersteigt, um je € 0,004360 bei Veranstaltungen ohne Tanz und um je € 0,005087 bei Veranstaltungen mit Tanz.

Dieser Eintrittspreis-Messbetrag ist an die Index-Vereinbarung vom 19. Februar 1980 gebunden, wobei eine Veränderung nur dann erfolgt, wenn ein voller Euro-Betrag überschritten wird. Als Ausgangspunkt für die nächstfolgende Tariferhöhung gilt der genaue, also ungerundete Eintrittspreis-Messbetrag.

(2) Bei Veranstaltungen im Rahmen eines Beherbergungsbetriebes gelten die oben angeführten Tarifsätze, sofern für die überwiegende Anzahl der Zimmer der Preis pro Zimmer € 11,63 und für Vollpension € 29,07 je Person nicht überschritten wird. Bei höheren Zimmer- oder Pensionspreisen erhöhen sich die Tarife um je € 0,008 für je € 0,73, die der Zimmerpreis oder für je € 1,45, die der Pensionspreis die oben festgesetzten Grenzbeträge überschreitet.

Die Anwendung der im vorherigen Absatz angeführten Berechnungsart für Musikveranstaltungen in Beherbergungsbetrieben hat dann zu erfolgen, wenn mehr als die Hälfte Hausgäste sind.

(3) Grundpreis der Gruppen C und D für Veranstaltungen ohne und mit Tanz kommen nur für Betriebe in Landeshauptstädten sowie Kurorten, renommierten Sommerfrischen, Wintersportplätzen, Badeorten, Fremdenverkehrszentren usw. in Anwendung. Im Zweifel über die Zugehörigkeit eines Ortes zu einer den im Abs. (3) aufgezählten Kategorien wird sinngemäß nach § 2 verfahren.

(4) In jenen Fällen, in denen die Bezahlung des Aufführungsentgeltes vereinbarungsgemäß durch eine Pauschale zu erfolgen hat, bildet die Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Pauschale die einvernehmlich festgestellte Durchschnittsbesucherzahl (gegebenenfalls nach Monaten gestaffelt), welche mit dem laut § 5 dieses Vertrages festzusetzenden Aufführungsentgelt pro Besucher multipliziert wird.

(5) Werden bei Veranstaltungen, die mit den Musikdarbietungen im Zusammenhang stehenden Kosten nicht durch ein Eintrittsgeld bzw. nicht nur durch ein Eintrittsgeld, sondern auch in einer anderen Form gedeckt, so ist bei der Berechnung des Aufführungsentgeltes wie folgt vorzugehen:

Bei Dauerveranstaltungen, bei welchen für bestimmte Leistungen des Veranstalters (Konsumation, Mindestkonsumation), verbunden mit entgeltpflichtigen Darbietungen jeglicher Art, ein bestimmter Betrag gefordert wird, ist als Eintrittsgeld ein Fünftel (20 Prozent) dieses Betrages zuzüglich eines gegebenenfalls als Eintrittsgeld deklarierten Betrages der Entgeltberechnung zugrunde zu legen.

(6) Wenn Musikdarbietungen, für welche die Bestimmungen des § 5 zutreffen, in einen Nebenraum oder in den Garten mittels Lautsprecher übertragen werden, dann erfolgt die Berechnung des Aufführungsentgeltes für die im Nebenraum bzw. im Garten hörbare Musik, falls dort weder Publikumstanz stattfindet noch ein Eintrittsgeld eingehoben wird, nach § 17.

§ 6
Kontrolle der Besucherkartenausgabe

(1) Beanstandungen aufgrund durchgeführter Kontrollen hinsichtlich nicht ordnungsgemäßer Kartenausgabe sind dem Betriebsinhaber innerhalb von 8 Werktagen nach erfolgter Kontrolle bekannt zu geben. Für die Einhaltung der vorgenannten Frist ist das Datum des Postaufgabestempels der Verständigung maßgebend. Die AKM wird in derartigen Fällen bemüht sein, dem Veranstalterverband Österreich von dem eingetretenen Kontraventionsfall Mitteilung zu machen.

(2) Es wird vereinbart, dass die AKM im Falle der erstmaligen Beanstandung wegen mangelhafter Kartenausgabe von der Geltendmachung der Konventionalstrafe Abstand nimmt, sofern es sich nicht um besonders krasse Verstöße handelt.

(3) Nach Tunlichkeit ist der Veranstalterverband Österreich seitens der AKM in Fällen von Beanstandungen in Kenntnis zu setzen; dies auch dann, wenn die vereinbarte Konventionalstrafe in suspenso belassen wurde.

§ 7
Erteilung der Aufführungsbewilligung gegen Sicherheitsleistung

(1) Kommt ein Einzelvertrag zwischen der AKM und dem Veranstalter deshalb nicht zustande, weil über die Durchschnittszahl der Besucher seines Betriebes oder über den Grundpreis keine Einigung erzielt werden kann, so ist die AKM nur dann verpflichtet, dem Veranstalter die Aufführungsbewilligung zu erteilen, wenn er eine der Höhe des von der AKM verlangten Entgeltes entsprechende Sicherheit für die gesamt Spielzeit leistet.

Sollte die Spielzeit einen Monat übersteigen oder im Voraus nicht feststellbar sein, dann ist die Sicherheit für die Dauer je eines Monats im Voraus zu leisten. Der Veranstalter ist in diesem Fall berechtigt, die Besucherzahl durch Ausgabe von so genannten Zählkarten, die von der AKM im Einvernehmen mit dem Veranstalterverband Österreich ausgegeben werden, und ausschließlich bei der AKM zu beziehen sind, feststellen zu lassen. Die Ausgabe der Zählkarten hat während einer angemessenen Periode, in der die durchschnittliche Besucherzahl für die ganze Vertragsdauer objektiv ermittelt werden kann, zu erfolgen. Macht der Veranstalter von dem ihm zustehenden Recht der Ausgabe der Zählkarten keinen Gebrauch, so ist das von der AKM beanspruchte Entgelt unter allen Umständen zu bezahlen.

(2) Ersucht ein Veranstalter während der Geltungsdauer eines Pauschalvertrages unter Berufung auf den Rückgang der Besucherzahl seines Musikbetriebes um Herabsetzung der bisherigen Pauschale, so ist im Falle der Nichteinigung dem Verlangen von dem Zeitpunkt der Antragstellung an stattzugeben, wenn sich aufgrund einer ununterbrochenen ordnungsgemäßen Ausgabe von Zählkarten während eines zur objektiven Ermittlung der Pauschale für die ganze Vertragsdauer erforderlichen angemessenen Zeitraumes ergibt, dass sich die der Pauschale bisher zugrunde gelegten Besucherzahl tatsächlich verringert hat.

(3) Derselbe Vorgang ist auch dann einzuhalten, wenn die AKM von einem Veranstalter eine Erhöhung der Pauschale unter Berufung auf die Steigerung der Besucherzahl des Betriebes verlangt und eine Einigung nicht zustande kommt.

(4) Die in den beiden vorherigen Absätzen getroffene Bestimmung bezieht sich nur auf Betriebe, die mindestens durch 5 Monate ununterbrochen Musikaufführungen veranstalten. Bei Saisonbetrieben, das sind Betriebe die mindestens einen und höchstens fünf Monate ununterbrochen Musikveranstaltungen abhalten, kann das Verlangen nach Überprüfung der Angemessenheit der Pauschale aufgrund der Ausgabe von Zählkarten von beiden Seiten nur in der Weise gestellt werden, dass die Zählkartenausgabe bereits mit Beginn der betreffenden Saison einsetzt und während der gesamten Spielzeit durchgeführt wird.

§ 8
Bestimmung über Zählkartenausgabe

(1) Wenn bei Veranstaltern, die aufgrund der Bestimmungen des § 7 Zählkarten auszugeben haben, eine nicht ordnungsgemäße Ausgabe dieser Zählkarten an jeden Besucher seitens der AKM festgestellt wird, so haben diese Veranstalter einen etwaigen Anspruch auf Ermäßigung der Pauschale verwirkt und die bisherige Pauschale samt allfälligen Kosten der Überwachung der Zählerkartenausgabe zu bezahlen.

Es steht diesen Veranstalter jedoch frei, das zu Recht Bestehen ihres Anspruches durch neuerliche Ausgabe von Zählkarten während eines weiteren angemessenen Zeitraumes im Sinn des § 7 nachzuweisen.

(2) Ebenso sind Veranstalter, die im Sinn des § 7 Abs. (3) auf Antrag der AKM Zählkarten auszugeben haben, verpflichtet, die beantragte erhöhte Pauschale samt allfälligen Überwachungskosten zu bezahlen, wenn bei Ausgabe der Zählkarten Unregelmäßigkeiten festgestellt werden.

(3) Eine Erhöhung (Ermäßigung) der Pauschale tritt nicht ein, wenn sich aufgrund einer vollkommen ordnungsgemäßen Zählkarten-Ausgabe ergibt, dass die Besucherzahl nur eine Differenz bis zu 15 Prozent (nach oben oder unten) gegenüber der der bisherigen Pauschale zugrunde gelegten Besucherzahl aufweist.

(4) Als Zählkarten dürfen nur die von der AKM im Einvernehmen mit dem Veranstalterverband Österreich herausgegebenen Karten benützt werden. Die Ausgabe hat an jeden Besucher des Konzertlokales, und zwar unentgeltlich zu erfolgen.

§ 9
Fakultative Besucherkartenausgabe bei Pauschalierung

(1) Die Bezahlung des pauschalierten Aufführungsentgeltes hat regelmäßig im vor hinein zu erfolgen, doch kann die Abstattung in Teilbeträgen vereinbart werden.

(2) Die AKM stellt dem Veranstalter auch während der Geltungsdauer eines Pauschalvertrages auf Verlangen Besucherkarten zum Selbstkostenpreis zur Verfügung, sofern in dem betreffenden Betrieb nicht Zählkarten nach Maßgabe dieses Vertrages zur Ausgabe gelangen. Es bleibt dem Veranstalter überlassen, die Art der Ausgabe sowie die Höhe des Entgeltes für derartige fakultativ an die Gäste zur Ausgabe gelangenden Besucherkarten festzusetzen, wobei sinngemäß die Bestimmungen des § 4 Abs. (4) bis (8) gelten.

(3) Die AKM hat die der Pauschale zugrunde gelegte Besucherzahl sowie die Gruppeneinreihung des Musikbetriebes vorzumerken und auf Verlangen dem Veranstalterverband Österreich im einzelnen Fall bekannt zu geben.

§ 10
Unterbrechung der Musiknutzung bei Saisonbetrieben

Wenn bei einem bestehenden Pauschalvertrag aus irgendeinem Grund die Musik für mindestens zwei aufeinander folgende Wochen eingestellt wird, entfällt die Bezahlung der Pauschale für diesen Zeitraum, wenn der Kunde die zuständige AKM-Geschäftsstelle von der Musikeinstellung im vor hinein mittels eingeschriebenen Briefes verständigt. Sollte die Einstellungsmeldung verspätet erfolgen, wird die Einstellung erst mit Eingang der Meldung (Poststempel) zur Kenntnis genommen.

Das Entgelt für Musikeinstellungen innerhalb eines Vorauszahlungszeitraumes wird in der Form gutgeschrieben, dass die Berechnung für die Zeit, in der Musikdarbietungen stattfinden, in voller Höhe, also unter Wegfall der Ermäßigung erfolgt.

Aufführungen, welche trotz Bekanntgabe der Musikeinstellung stattfinden, ohne dass die Wiederaufnahme der Musikdarbietungen vorher mittels eingeschriebenen Briefes mitgeteilt wird, gelten als unbefugte Aufführungen. Die AKM ist in solchen Fällen gemäß § 87 UrhG berechtigt, das Aufführungsentgelt in doppelter Höhe des Autonomen Tarifes zu berechnen, sowie alle ihr bei der Erhebung entstandenen Kosten zur Anrechnung zu bringen.

Für den Fall, dass Betriebsschließungen schon bei Vertragsabschluss bekannt sind, können diese bereits bei der Berechnung des vertraglichen Entgeltes berücksichtigt werden.

Einzelveranstaltungen

§ 11
Verrechnungsarten

(1) Bei Einzelveranstaltungen hat der Veranstalter in allen Orten, in welchen eine Steuerkartenverrechnung eingeführt ist und somit die genaue Besucherzahl einer Veranstaltung ermittelt werden kann, freie Wahl zwischen **Pauschal- und Prozentabrechnung.**

Macht der Veranstalter von seinem Wahlrecht nicht vor der Veranstaltung Gebrauch, besitzt er nach den obigen Bestimmungen kein Wahlrecht, oder findet die Veranstaltung ohne Eintrittspreis statt, so gilt der Pauschaltarif, sofern nicht die Sonderregelung gemäß den Abs. (5) und (6) dieses Paragraphen anzuwenden ist.

(2) Die **Prozentabrechnung** erfolgt auf die Weise, dass für Veranstaltungen ohne Tanz 8 Prozent und für Veranstaltungen mit Publikumstanz 12 Prozent von der jeweiligen Bruttoeinnahme inklusive Mehrwertsteuer (aber nicht Einnahmen aus der Konsumation) aus der betreffenden Veranstaltung an Hand der amtlichen Vergnügungssteuerabrechnung als Aufführungsentgelt zu entrichten sind, sofern nicht die Bestimmungen der Abs. (5) und (6) dieses Paragraphen anzuwenden sind.

Wenn die Anzahl der kostenlos abgegebenen Eintrittskarten die der verkauften Eintrittskarten übersteigt, so hat eine Kombination zwischen Pauschal- und Prozentverrechnung in folgender Weise zu erfolgen:

Der volle Fassungsraum, abzüglich der Anzahl der verkauften Eintrittskarten, ergibt die Basis für die Berechnung der Aufführungsentgeltkomponente, welche nach dem Pauschaltarif bei freiem Eintritt erstellt wird. Die zweite Komponente wird in der Weise errechnet, dass bei Veranstaltungen ohne Tanz 8 Prozent und bei Veranstaltungen mit Tanz 12 Prozent der Bruttoeinnahmen berechnet werden. Beide Komponenten zusammen ergeben das Gesamtaufführungsentgelt.

Die Verrechnung des Aufführungsentgeltes an Hand der steueramtlichen Bestätigung über die verkauften Eintrittskarten soll nach Tunlichkeit unmittelbar nach Stattfinden der Veranstaltung durchgeführt werden, wobei als äußerste Frist eine solche von vier Wochen nach Stattfinden der Veranstaltung festgelegt wird.

Der AKM steht das Recht zu, die Verrechnung des Aufführungsentgeltes nach Prozenten davon abhängig zu machen, dass vor Stattfinden der Veranstaltung eine entsprechende Sicherstellung geleistet wird, sofern nicht der Lokalbesitzer selbst als Veranstalter auftritt.

(3) Bei Pauschalierungen des Aufführungsentgeltes erfolgt dessen Berechnung nach dem nachstehenden angeführten Begünstigungstarif für Einzelveranstaltungen mit Musik.

(4) Begünstigungstarif für Einzelveranstaltungen mit Musik

Die nachstehend angeführten Beträge gelten für je eine Veranstaltung **ohne Publikumstanz** und ohne Rücksicht auf die Anzahl der aufgeführten Werke.

Fassungsraum des Lokales, Gartens, Hofes	**Faktor je Euro**	**Mindestsätze €**
- 100 Personen	6	6,99
101 - 150 Personen	10	11,66
151 - 200 Personen	14	16,12
201 - 300 Personen	18	20,13
301 - 400 Personen	22	24,61
401 - 500 Personen	26	29,09
501 - 600 Personen	30	33,57
601 - 700 Personen	34	38,05
701 - 800 Personen	38	42,53
801 - 900 Personen	42	46,98
901 - 1000 Personen	46	51,49
Für je weitere 100 Personen Fassungsraum erhöht sich der Faktor um und der Mindestsatz um	4	4,48

Für Veranstaltungen bei freiem Eintritt oder einem Eintrittspreis bis € 1,12 gelten oben angeführte Mindestsätze, vorausgesetzt, dass nicht Abs. (6) Anwendung findet.

Für Veranstaltungen **mit Publikumstanz** gelten die folgenden Sätze:

Fassungsraum des Lokales, Gartens, Hofes	**Faktor je Euro**	**Mindestsätze €**
- 100 Personen	11,10	12,86
101 - 150 Personen	18,50	21,41
151 - 200 Personen	25,90	28,61
201 - 300 Personen	33,30	37,27
301 - 400 Personen	40,70	45,55
401 - 500 Personen	48,10	53,83
501 - 600 Personen	55,50	62,11
601 - 700 Personen	62,90	70,39
701 - 800 Personen	70,30	78,67
801 - 900 Personen	77,70	86,96
901 - 1000 Personen	85,10	95,24
Für je weitere 100 Personen Fassungsraum erhöht sich der Faktor um und der Mindestsatz um	7,40	8,28

Für Veranstaltungen bei freiem Eintritt oder einem Eintrittspreis bis € 1,12 gelten oben angeführte Mindestsätze vorausgesetzt, dass nicht Abs. (6) Anwendung findet.

Die Mindestsätze werden an die Index-Vereinbarung vom 19. Februar 1980 gebunden, wobei eine Veränderung nur dann erfolgt, wenn € 0,10 überschritten wird. Als Ausgangspunkt für die nächstfolgende Tariferhöhung gilt der genaue, also ungerundete Eintrittspreis-Messbetrag.

Veranstaltungen, die vor Erwerbung der Aufführungsbewilligung stattfinden, gelten als unbefugt im Sinn des Urheberrechtsgesetzes. Die AKM ist in solchen Fällen gemäß § 87 UrhG berechtigt, das Aufführungsentgelt in doppelter Höhe des Autonomen Tarifes zu berechnen, sowie alle ihr bei der Erhebung entstandenen Kosten zur Anrechnung zu bringen.

Unter Fassungsraum sind alle bei einer Veranstaltung in Verwendung stehenden Räumlichkeiten zu verstehen.

Bei einer Veranstaltung ohne Publikumstanz mit mehreren Eintrittspreisabstufungen wird stets der Durchschnitt derselben, also das arithmetische Mittel der einzelnen Preiskategorien, als Berechnungsgrundlage angenommen. Der niedrigste Eintrittspreis muss mindestens 10 Prozent des höchsten Eintrittspreises betragen. Ist dieser niedriger als 10 Prozent, wird er für die Berechnung nicht herangezogen.

Bei einer Veranstaltung mit Publikumstanz mit mehreren Eintrittspreisabstufungen wird stets der Durchschnitt derselben, also das arithmetische Mittel der beiden höchsten Preiskategorien und der niedrigsten Preiskategorie, als Berechnungsgrundlage angenommen. Der niedrigste Eintrittspreis muss mindestens 30 Prozent des höchsten Eintrittspreises betragen. Ist dieser niedriger als 30 Prozent, wird er für die Berechnung des Durchschnittes auf 30 Prozent des höchsten Eintrittspreises fiktiv erhöht.

Eintrittspreise bzw. Durchschnitteintrittspreise, welche keinen vollen Eurobetrag ergeben, werden bis € 0,49 abgerundet und ab € 0,50 auf den nächsten Eurobetrag aufgerundet.

Das Aufführungsentgelt ist in der Weise zu errechnen, indem man den in der jeweiligen Fassungsraumzeile angegebenen „Faktor je Euro“ mit dem Eintrittspreis multipliziert.

Unter Eintrittspreis sind jene Beträge zu verstehen, die vom Besucher einer Veranstaltung entrichtet werden, gleichgültig, unter welcher Bezeichnung die Einhebung erfolgt, wie zum Beispiel Regiebeitrag, Tanzgebühr, Tanzmascherl, Festabzeichen, Spenden usw.

Zur Berechnung des Aufführungsentgeltes kann nur der Preis derjenigen Eintrittskarten herangezogen werden, deren Auflagezahl mindestens 10 Prozent der Gesamtauflage beträgt und der Öffentlichkeit gegenüber, also in der Regel auf Kassa-Aushängen, Plakaten, in Zeitungen, Prospekten u.ä., angekündigt wird. Wenn die Anzahl der Eintrittskarten, deren Auflagezahl in den einzelnen Kategorien weniger als 10 Prozent der Gesamtauflage beträgt, sich auf mindestens ein Viertel der Gesamtauflage (sofern diese nicht über dem Fassungsraum liegt) beläuft, werden auch diese Eintrittskarten zur Berechnung herangezogen.

Falls die Anzahl der verkauften Eintrittskarten den Fassungsraum übersteigt, erfolgt die Berechnung des Aufführungsentgeltes in der Weise, dass zunächst einmal das tarifmäßige Aufführungsentgelt aufgrund des Fassungsraumes und des arithmetischen Mittels der einzelnen Eintrittspreiskategorien berechnet wird. Hiezu kommt noch ein Zuschlag, der bei Veranstaltungen ohne Publikumstanz 8 Prozent und mit Publikumstanz 12 Prozent der Bruttoeinnahme beträgt, welche aus dem Verkauf derjenigen Eintrittskarten resultiert, deren Anzahl den Fassungsraum übersteigt. Die Berechnung der Bruttoeinnahmen erfolgt in der Weise, dass der durchschnittliche Eintrittspreis mit der Anzahl der den Fassungsraum übersteigenden Karten multipliziert wird.

(5) Bei Einzelveranstaltungen, bei welchen für bestimmte Leistungen des Veranstalters (Konsumation, Mindestkonsumation), verbunden mit entgeltpflichtigen Darbietungen jeglicher Art, ein bestimmter Betrag gefordert wird, ist als Eintrittsgeld ein Fünftel (20 Prozent) dieses Betrages der Entgeltberechnung zugrunde zu legen.

(6) Verschiedentlich werden bei Veranstaltungen, die mit den Musikdarbietungen in Zusammenhang stehenden Kosten nicht bzw. nicht nur durch einen Eintrittspreis (Regiebeitrag, Tanzgebühr, Tanzmascherl, Festabzeichen usw.) oder durch nicht genau in der Höhe feststellbare Spenden oder in einer anderen Form oder Bezeichnung gedeckt.

Wenn nun die Höhe der Kosten solcher Veranstaltungen in keinem Verhältnis zu jenem Aufführungsentgelt steht, das sich bei Anwendung des Tarifes bei freiem Eintritt ergeben würde, so muss nach den nachfolgenden Bestimmungen vorgegangen werden, weil die AKM gemäß § 17 Abs. (1) VerwGesG für die Erteilung von Werknutzungsbewilligungen ein **angemessenes Entgelt** zu beanspruchen hat.

Für solche Veranstaltungen beträgt das Aufführungsentgelt, falls kein Publikumstanz stattfindet, 8 % und falls Publikumstanz stattfindet, 12 % des nachgewiesenen oder geschätzten Aufwandes für Musiker- und Künstlerhonorare, sofern dieser Aufwand **€ 789,-** übersteigt. Sollten Musiker oder Künstler ohne Honorar auftreten oder finden mechanische Musikdarbietungen statt, dann ist der sonstige nachgewiesene oder geschätzte Aufwand zu berücksichtigen. Übersteigt dieser Aufwand **€ 789,-** nicht, so erfolgt die Berechnung nach § 11 Abs. (4).

Kann ein Einvernehmen zwischen Veranstalter und AKM nicht erzielt werden, so sind sinngemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. (1) anzuwenden.

(7) Wenn die Anmeldung einer Veranstaltung unter Berücksichtigung der hiefür vorgesehenen Anmeldekarte mindestens 4 Wochen vor Stattfinden der Veranstaltung vorgenommen wird und die Bezahlung des bekannt gegebenen Aufführungsentgeltes noch vor der Veranstaltung erfolgt, so wird dem Veranstalter von den im Abs. (4) angeführten Sätzen ein 10-prozentiger Rabatt gewährt, sofern ihm nicht schon vertraglich eine ebenso große oder weitergehende Ermäßigung zusteht.

(8) Für Einzelveranstaltungen ist die Aufführungsbewilligung bei der AKM in der Weise zu erwerben, dass die betreffende Veranstaltung mit einer von der AKM aufgelegten Anmeldekarte, welche genau auszufüllen und eigenhändig zu unterfertigen ist, so rechtzeitig angemeldet wird, dass diese Anmeldung mindestens 3 Tage vor Stattfinden der Veranstaltung bei der AKM einlangt. Wird die Veranstaltung in einer kürzeren Frist als 3 Tage vor ihrer Abhaltung anberaumt, dann ist die Aufführungsbewilligung spätestens 24 Stunden vor Abhaltung der Veranstaltung bei der zuständigen Einhebestelle der AKM zu erwerben. Das Aufführungsentgelt ist sodann spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu begleichen.

Kann eine Einigung bezüglich der Bemessungsgrundlage nicht erzielt werden, so ist entweder von der Abhaltung der Veranstaltung Abstand zu nehmen oder der von der Einhebungsstelle an Hand des Tarifes ermittelte Betrag zu bezahlen. Sollte ein Irrtum in der Berechnung seitens der Einhebungsstelle vorgelegen sein, so ist dem Veranstalter die Differenz zurückzuzahlen. Ergibt sich nachträglich, dass die Angaben des Veranstalters bei Erwerbung der Aufführungsbewilligung zum Nachteil der AKM unrichtig waren, so hat er den sich daraus ergebenden Restbetrag zu bezahlen, sowie für den durch die unrichtigen Angaben entstandenen Schaden, insbesondere für etwaige Erhebungs- und Überwachungskosten, aufzukommen. In allen Fällen, in denen eine Differenz lediglich über die Bemessungsgrundlage besteht, kann nach der Veranstaltung die etwaige Einwendung, dass keine geschützten Werke aufgeführt wurden oder dass aus einem sonstigen Grund die Aufführungen nicht tantiemepflichtig gewesen seien (insbesonders § 53 UrhG), nicht erhoben werden.

(9) Die Anmeldekarten sind bei allen Einhebungsstellen der AKM und Gemeindeämtern erhältlich und werden auch den vom Veranstalterverband Österreich der AKM namhaft gemachten Landes- und Bezirksstellen zur Verfügung gestellt.

§ 12
Pauschalvereinbarung für mehrere Einzelveranstaltungen ohne Publikumstanz

(1) Die pauschalmäßige Abfindung mehrerer Konzertveranstaltungen unter Zugrundelegung des im § 11 Abs. (4), (5) und (6) genannten Einzeltarifes ist jederzeit, jedoch nur gegen Abschluss eines schriftlichen Vertrages möglich. Die AKM gewährt in einem solchen Fall folgende Ermäßigung:

Bei 2 bis 4 Veranstaltungen jährlich	20 Prozent,
bei 5 bis 7 Veranstaltungen jährlich	25 Prozent,
über 7 Veranstaltungen jährlich	30 Prozent

(2) Die Pauschale ist zur Gänze im Voraus zu bezahlen; nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann die Zahlung im Voraus in Vierteljahresraten zugestanden werden.

Bei Vertragsabschluss müssen die Veranstaltungsdaten (also zum Beispiel 1. Mai, 5. Juni, 3. August, 20. September oder aber den 2. Samstag im Monat, beginnend mit 1. Juni 1971) bereits festgelegt werden. Weiters müssen in diesem Fall auch die Bemessungsgrundlagen festgelegt werden.

(3) Teilt der Veranstalter vor dem angegebenen Datum die Unterlassung einer oder mehrerer dieser Veranstaltungen rechtzeitig mit, dann sind die Veranstaltungen aufgrund der Anzahl der tatsächlich abgehaltenen Veranstaltungen unter Einreihung in die zugehörige Rabattklasse neu zu bemessen.

Treten hinsichtlich der Bemessungsgrundlagen (Anzahl der Veranstaltungen, vorgesehenes Eintrittsgeld, Fassungsraum) gegenüber den im Einzelvertrag vorgesehenen Grundlagen Änderungen ein, dann sind diese Abänderungen der AKM spätestens 3 Tage vor der jeweiligen Veranstaltung bekannt zu geben, damit noch eine den geänderten Verhältnissen entsprechende Neubemessung erfolgen kann.

§ 13
Kirtagsveranstaltungen

(1) Für **Kirtagsveranstaltungen** gilt der Begünstigungstarif für Veranstaltungen mit Musik (Einzelveranstaltungen).

(2) Die Erwerbung der Aufführungsbewilligung erfolgt unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 11 dieses Vertrages. Mit Rücksicht auf den besonderen Charakter der Kirtagsveranstaltungen wird für den Fall des rechtzeitigen Abschlusses eines schriftlichen Vertrages ein 15-prozentiger Rabatt von tarifmäßigen Sätzen dann gewährt, wenn ein Eintrittsgeld, gleichgültig unter welchem Titel (Regiebeitrag, Tanzgebühr, Tanzmascherl usw.) eingehoben wird.

Treffen die Voraussetzungen für die Gewährung des gemäß § 12 Abs. (1) dieses Vertrages (Pauschalierung von Einzelveranstaltungen) dem Veranstalter einzuräumenden Rabattes zu, dann genießt der Veranstalter außer dem Kirtagsrabatt von 15 Prozent noch einen Rabatt von 20 bis 30 Prozent gemäß § 12 Abs. (1) dieses Vertrages.

(3) Der Inhaber des Lokales, in dem die Kirtagsveranstaltung stattfindet, haftet für das Aufführungsentgelt für die in seinem Betrieb stattfindenden Aufführungen auch dann, wenn die Aufnahme und Entlohnung der Musiker, das Inkasso der Eintrittsgelder und Tanzgebühren durch dritte Personen erfolgen sollte, es sei denn, dass der Veranstalter ein eingetragener Verein oder eine Körperschaft öffentlichen Rechtes ist. Auch bei Kirtagsveranstaltungen gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. (4) dieses Vertrages.

§ 14
Musikdarbietungen bei Festzügen, Aufmärschen; kirchlichen und bürgerlichen Feierlichkeiten

(1) Für Musikdarbietungen bei **Festzügen, Aufmärschen** und dergleichen erfolgt die Berechnung des Aufführungsentgeltes, gleichgültig, ob bei mechanischer oder lebender Musik, auf Basis der Besucherzahl (Teilnehmer und Zuseher) wie folgt:

ohne Verkauf von Festabzeichen	€ 0,0237 pro Person
bei Verkauf von Festabzeichen	1% der Bruttoeinnahmen,
mindestens jedoch	€ 0,0237 pro Person.

In jenen Fällen, in welchen der Besitz des Festabzeichens auch zum Besuch anderer Veranstaltungen im Rahmen einer Gesamtveranstaltung (zum Beispiel Volksfeste, Ausstellungen usw.) berechtigt, ist nicht der volle Kaufpreis des Festabzeichens, sondern nur der hievon entfallende Teilbetrag als Berechnungsgrundlage heranzuziehen.

Als Grundlage für die Ermittlung der Besucherzahl (Teilnehmer und Zuseher) ist im Nichteinigungsfall die von der Behörde angegebene Besucher- und Zuseherzahl abzüglich 20 % heranzuziehen.

(2) Die **Begleitmusik bei Auf- und Abmärschen** von Vereinen usw. vor oder nach **kirchlichen und bürgerlichen Feierlichkeiten** ist von der Leistung eines Aufführungsentgeltes befreit.

Das Konzertieren der oben genannten Marschmusiken nach dem Umzug in einem gastgewerblichen Betrieb ist bis 13 Uhr von der Leistung eines Aufführungsentgeltes befreit, sofern die Veranstaltung nicht vorher bekannt gegeben, plakatiert oder angesagt wurde oder ein Eintrittsgeld, gleichgültig in welcher Form, nicht eingehoben wird oder Besucherkarten nicht zur Ausgabe gelangen.

Das Konzertieren zu Ostern nach dem Auferstehungsumzuge in gastgewerblichen Betrieben ist bis zu 2 Stunden nach Beendigung der kirchlichen Feierlichkeiten unter den vorstehenden Einschränkungen gleichfalls von der Leistung eines Aufführungsentgeltes befreit.

§ 15
Musikdarbietungen in Buschenschankbetrieben

Für Musikdarbietungen (lebende und mechanische Musik) ohne Eintrittsgeld, ohne Publikumstanz und ohne Rücksicht auf die Anzahl der aufgeführten Werke gelten für Buschenschankbetriebe folgende Maximalsätze. Für bestimmte Weinbaugebiete können generell unter Berücksichtigung der örtlichen wirtschaftlichen Verhältnisse niedrigere Tarife im Einvernehmen zwischen AKM und Veranstalterverband Österreich vereinbart werden.

In der Zeit vom 1. Juni bis 15. September

Bei einer Tischanzahl im Freien (sollte die Tischanzahl im Lokal überwiegen, gilt diese als Berechnungsgrundlage)	Sonntag bis Freitag pro Spieltag €	Samstag pro Spieltag €
20	5,34	8,20
Für je weitere angefangene 10 Tische um je	2,87 mehr	4,09 mehr

In der Zeit vom 16. September bis 31. Mai

Bei einer Tischanzahl im Lokal	Sonntag bis Freitag pro Spieltag €	Samstag pro Spieltag €
15	5,34	8,20
Für je weitere angefangene 5 Tische um je	2,87 mehr	4,09 mehr

Zur Berechnung werden nur die Tische herangezogen, die den Gästen zur Verfügung stehen, wobei Tische mit Sitzgelegenheiten für mehr als 9 Personen als 2 Tische gerechnet werden. Zusammengestellte Tische zählen einzeln.
Die Kunden sind verpflichtet, die AKM sofort zu verständigen, falls sich die Anzahl der Tische ändert.

Im Einzelvertrag, der mit jedem Betriebsinhaber abzuschließen ist, ist genau festzuhalten, in welchen Räumlichkeiten und Gartenteilen normalerweise Musikdarbietungen stattfinden. Falls auch in einem anderen Raum Musik ohne oder mit Publikumstanz stattgefunden hat (Einzelveranstaltung), ist dies am nächstfolgenden Werktag der AKM bekannt zu geben. Das Aufführungsentgelt wird in diesem Fall nach § 11 des Gesamtvertrages berechnet.

Der Kunde hat den Beginn und das Ende einer Ausschank-Periode stets 3 Tage vorher der AKM bekannt zu geben und den unerwarteten Ausfall eines Ausschanktages unbedingt am nächstfolgenden Werktag telephonisch zu melden.

§ 16
Gelegenheitsmusik mit mittelbarem Erwerbszweck

(1) Aufführungsentgeltpflichtig nach den Tarifsätzen des 3. Absatzes des § 16 ist jedes öffentliche, unvorbereitete, also weder vom Lokalinhaber noch von den Gästen geplante Spiel einer oder mehrerer nicht bestellter Personen, die für das Musizieren keinerlei Entgelt erhalten, gleichviel ob auf mitgebrachten oder beigestellten Musikinstrumenten oder durch Gesang, wenn durch die Aufführung der Erwerb des Lokalinhabers (unmittelbar oder mittelbar) gefördert wird.

Nicht als Gelegenheitsmusik im Sinn dieses Paragraphen sind Musikdarbietungen dann anzusehen, wenn sie durch den Lokalinhaber bzw. durch Dritte bereits im Voraus geplant erscheinen.

Hat der Lokalinhaber selbst die Musikdarbietungen bereits im Voraus geplant, handelt es sich um eine Einzelveranstaltung im Sinne von § 11 des Gesamtvertrages, und ist er auch für die vorherige Erwerbung der Aufführungsbewilligung verantwortlich. Sind die Musikdarbietungen dem Lokalinhaber im Voraus nicht bekannt, sondern wurden sie durch die Gäste geplant, ist der Lokalinhaber gemäß § 36 des Gesamtvertrages verpflichtet, die AKM vom Stattfinden der Veranstaltung nachträglich unter Bekanntgabe von Namen und Adresse des Verantwortlichen zu informieren. Unterlässt er dies, ist er selbst für die Veranstaltung der AKM gegenüber haftbar. Verständigt er die AKM innerhalb von 8 Tagen, wird sich diese an den Verantwortlichen wenden und das Aufführungsentgelt gemäß § 32 des Gesamtvertrages zur Vorschreibung bringen.

(2) Werden Besucherkarten ausgegeben, ein Eintrittsgeld eingehoben oder findet das Spiel mit Regelmäßigkeit (täglich oder wöchentlich wiederkehrend) statt, so gelten die Bestimmungen der §§ 1 bis 15 diese Gesamtvertrages.

(3) Die Jahrespauschale, welche Veranstalter für derartiges gelegentliches Musizieren im Sinn des Abs. (1) zu zahlen haben, beträgt:

in Gaststätten mit Fassungsräumen	Jährlich
	€
Bis 100 Personen	27,96
Von 101 bis 150 Personen	38,88
Von 151 bis 200 Personen	56,27
Über 200 Personen	64,86

Für Gelegenheitsmusik in Gaststätten, in denen mit einer gewissen Häufigkeit auch Reisegesellschaften mit musizierenden Gästen (Autobusreisen, Betriebsausflüge und ähnliches) einkehren, gelangt ein 100prozentiger Zuschlag zu obigen Sätzen zur Anwendung.

(4) Veranstalter, deren Betrieb nur während einer Saison geöffnet und während der übrigen Zeit des Jahres gesperrt ist, können auch für ein halbes Jahr derartige Verträge abschließen. Die Pauschale beträgt die Hälfte der vorangeführten Sätze.

§ 17
Regelmäßige mechanische Musik (ohne Tanz, ohne Eintritt) fallweise Einsatz nur von Rundfunk- Musikdarbietung mittels mitgebrachter Geräte

(1) Für ständig oder periodisch wiederkehrende mechanische Musikdarbietungen (Rundfunkmusik, Schallplattengerät ohne Geldeinwurf, Magnetophon), bei denen Publikumstanz stattfindet oder andere Attraktionen geboten werden oder bei denen ein Eintrittsgeld für die Teilnahme an der Veranstaltung verlangt wird, gelten für die Entrichtung des Aufführungsentgeltes die Berechnungsgrundlagen nach § 4 ff. In jenen Fällen, in denen eine Besucherkartenausgabe untunlich erscheint, kann zwischen AKM und dem Veranstalterverband Österreich eine Pauschalierung des Aufführungsentgeltes vereinbart werden.

Für Musikdarbietungen in Gartenbetrieben tritt bei Pauschalverträgen gegenüber der Berechnung nach den Punkten (2) und (3) eine 33 1/3 prozentige Ermäßigung ein.

Bei Gartenbetrieben, die infolge ungünstiger Witterung in einzelnen Fällen die mechanischen Musikdarbietungen in die geschlossenen Betriebsräumlichkeiten verlegen, tritt hierdurch keine Änderung in der Bemessungsgrundlage ein.

(2) Alle Betriebe, in denen ständige oder periodisch wiederkehrende mechanische Musik zur Übertragung gelangt und hierbei kein Publikumstanz stattfindet und kein Eintrittspreis verlangt wird, werden nach Rang, Art, Lage und Beschaffenheit in Gruppen gemäß § 5 Gesamtvertrag eingereiht. Für diese Gruppen werden zur Berechnung des Pauschalaufführungsentgeltes Grundpreise pro Besucher wie folgt festgesetzt:

Gruppe A
€ 0,0225 mindestens jedoch € 4,49 monatlich

Gruppe B
€ 0,0353 mindestens jedoch € 5,99 monatlich

Gruppe C und D
€ 0,0508 mindestens jedoch € 8,59 monatlich

Bei ständigen oder periodisch wiederkehrenden lebenden Musikdarbietungen sind die während dieser Veranstaltung im gleichen Raum eingeschalteten Darbietungen mit mechanischer Musik in der Pauschale inbegriffen.

(3) Gelegentliche mechanische Musik (Rundfunk, Schallplattengerät ohne Geldeinwurf, Magnetophon)

Als Bemessungsgrundlage dient der Fassungsraum des Veranstaltungsbetriebes (Garten, Hof), wobei nachfolgende Abstufungen vorgesehen sind:

Fassungsraum	**monatlich**
	€
Bis 100 Personen	5,67
Von 101 bis 150 Personen	11,48
Von 151 bis 200 Personen	16,18
Von 201 bis 300 Personen	23,93
Für je angefangene weitere 100 Personen Fassungsraum um	8,27 mehr

Bei Vorauszahlung des Aufführungsentgeltes für die Dauer von mindestens 6 aufeinander folgenden Monaten wird, falls die im § 31 Abs. (2) angeführten Bedingungen eingehalten werden, eine 20prozentige Ermäßigung gewährt.

Bei Saisonbetrieben wird eine solche Ermäßigung bereits bei einer Vorauszahlung von 5 aufeinander folgenden Monaten bzw. bei Wintersaisonbetrieben eine Ermäßigung von 10 Prozent bei 3 aufeinander folgenden Monaten gewährt.

(4) Gelegentliche mechanische Musik (Rundfunk, Schallplattengerät ohne Geldeinwurf, Magnetophon) ohne Zusatzlautsprecher (Zweitlautsprecher).

Als Bemessungsgrundlage gilt der Fassungsraum des Veranstaltungslokales

Fassungsraum	**monatlich**
	€
bis 100 Personen	3,21
von 101 bis 150 Personen	4,49
von 151 bis 200 Personen	5,99
Für je angefangene weitere 100 Personen Fassungsraum um	2,58 mehr

Bei Vorauszahlung des Aufführungsentgeltes für die Dauer von mindestens 6 aufeinander folgenden Monaten wird, falls die im § 31 Abs. (2) angeführten Bedingungen eingehalten werden, eine 20prozentige Ermäßigung gewährt.

Bei Saisonbetrieben wird eine solche Ermäßigung bereits bei einer Vorauszahlung von 5 aufeinander folgenden Monaten bzw. bei Wintersaisonbetrieben eine Ermäßigung von 10 Prozent bei 3 aufeinander folgenden Monaten gewährt.

(5) Rundfunk allein fallweise (ohne Zusatzlautsprecher)

Fassungsraum bis 100 Personen monatlich € 1,92

Bei Vorauszahlung der Pauschale für die
Dauer von 12 aufeinander folgenden Monaten
beträgt die Aufführungspauschale € 15,33

pro Jahr, falls im § 31 Abs. (2) angeführten Bedingung eingehalten werden.

(6) Für Einzelveranstaltungen mit mechanischer Musik (Schallplattengerät, Rundfunk) gelten sinngemäß die Bestimmungen der §§ 11 bis 13 dieses Vertrages.

(7) Rundfunkdarbietungen mit großen musikalischen sowie großen literarischen Rechten. Für diese Darbietungen sind die Rechte gesondert von den Berechtigten zu erwerben.

(8) Für das gelegentliche, unangekündigte Spielen mittels von Gästen oder vom Betriebsstätteninhaber nicht bestellter Personen mitgebrachter Rundfunk-, Schallplatten- und Tonbandgeräten, ohne Tanz, wird ohne Rücksicht auf die Anzahl der Geräte

eine Jahrespauschale von € 11,48 festgelegt.

Bei gelegentlichen oder ständigen, periodisch wiederkehrenden mechanischen Musikdarbietungen, wie vorangeführt, erfolgt keine gesonderte Berechnung für die Verwendung von mitgebrachten Geräten der oben bezeichneten Art, sondern ist dies in der Pauschale bereits inbegriffen.

§ 18
Musikautomaten

(1) Die Betriebe werden in Gruppen unter sinngemäßer Anwendung der bezüglichen Bestimmungen des § 5 eingeteilt.

(2) Sofern kein Publikumstanz stattfindet und kein Eintrittspreis verlangt wird, beträgt das monatliche Pauschalaufführungsentgelt für diese Veranstaltungen pro Gerät (mit einem Grundeinwurf bis € 0,15 je Platte) mindestens:

	monatlich
	€
Einfachste Betriebe mit geringen Frequenzen	23,83
Betriebe der Gruppe A	30,74
Betriebe der Gruppe B	51,18
Betriebe der Gruppe C und D	75,10

Diese Mindestpauschalsätze gelten für eine monatliche Frequenz bis 2.000 Personen. Für je weitere angefangene 1.000 Personen Frequenz erhöht sich das monatliche Aufführungsentgelt

	€
In der Gruppe A um je	12,58
In der Gruppe B um je	25,29
In der Gruppe C und D um je	32,42

Bei Vorauszahlung des Aufführungsentgeltes für die Dauer von mindestens 6 aufeinander folgenden Monaten wird, falls die im § 31 Abs. (2) angeführten Bedingungen eingehalten werden, eine 20prozentige Ermäßigung gewährt.

Bei Saisonbetrieben wird eine solche Ermäßigung bereits bei einer Vorauszahlung von 5 aufeinander folgenden Monaten bzw. bei Wintersaisonbetrieben eine Ermäßigung von 10 Prozent bei 3 aufeinander folgenden Monaten gewährt.

(3) Veranstalter von regelmäßigen Musikveranstaltungen mittels Musikautomaten, welche mindestens 4 Geräte in ihren eigenen Unternehmen in Betrieb haben oder mindestens 4 Geräte in fremden Betrieben zur Aufstellung bringen, erhalten bei Vorauszahlung für die Dauer von 6 aufeinander folgenden Monaten eine ermäßigte Pauschale zugebilligt, falls die im § 31 Abs. (2) angeführten Bedingungen eingehalten werden. Sofern kein Publikumstanz stattfindet und kein Eintrittspreis verlangt wird beträgt das halbjährliche Pauschal-Aufführungsentgelt für diese Veranstaltung pro Gerät (mit einem Geldeinwurf bis € 0,15 je Platte) mindestens:

für die Aufstellung in den Betrieben der Gruppen A, B, C, D einheitlich	pro 6 Monate € 147,73

Diese Mindestpauschalsätze gelten für eine monatliche Frequenz bis 2.000 Personen. Für je weitere angefangene 1.000 Personen erhöht sich das Aufführungsentgelt

für die Aufstellung in den Betrieben der Gruppen A, B, C, D um einheitlich	pro 6 Monate € 32,54

(4) Der Veranstalter hat der AKM jede Veränderung, wie Neuaufstellung, Lokalwechsel, Entfernung aus der Betriebsstätte, Einstellung der Musikdarbietungen, Verkauf mit Angabe des Namens und der Adresse des Erwerbers, mittels Meldekarte innerhalb von 3 Tagen bekannt zu geben. Maßgebend ist das Datum des Poststempels. Verspätete Abmeldungen werden erst mit dem Tag des Einlangens der Meldung bei der AKM zur Kenntnis genommen.

(5) Das Aufführungsentgelt für regelmäßige Musikveranstaltungen mittels Musikautomaten bei Einhebung eines Eintrittsgeldes oder bei Darbietung von besonderen Attraktionen wird nach den Bestimmungen und Tarifsätzen des § 4 ff. berechnet.
Findet zur Musik mittels eines Musikautomaten Publikumstanz statt, so erfolgt die Berechnung in der Weise, dass für die Darbietungen des Musikautomaten zunächst einmal eine Grundpauschale im Sinne des Abs. (2) bzw. Abs. (3) berechnet wird, während für die Anzahl der Personen, die am Publikumstanz teilnehmen, ein gesonderter Zuschlag auf Basis von § 5 berechnet wird.

(6) Die Übertragung von Automatenmusik mittels eines gesonderten Lautsprechers in den Garten oder in einen Nebenraum gilt als Automatenmusik, und ist die Berechnung des zusätzlichen Aufführungsentgeltes auf der Basis des Automatentarifes unter Berücksichtigung einer eventuell höheren Frequenz durch die Benützung von Nebenräumen und Garten durchzuführen. Es hat also die Berechnung für den Nebenraum nicht etwa nach § 17 zu erfolgen.

(7) Für Tonbandautomaten wird ein Spezialtarif vereinbart.

(8) Die Inanspruchnahme der begünstigten Bedingungen nach § 18 des Gesamtvertrages steht auch den eingeschriebenen Mitgliedern des Verbandes der Münzautomatenwirtschaft offen.

§ 19
Fernsehdarbietungen

(1) Alle Betriebe, in welchen ständige oder periodisch wiederkehrende Fernsehübertragungen stattfinden, werden unter sinngemäßer Anwendung der bezüglichen Bestimmungen des § 5 in Gruppen eingereiht. Für diese Gruppen werden zur Berechnung des Pauschalaufführungsentgeltes Grundpreise pro Besucher wie folgt festgesetzt:

Gruppeneinteilung und Tarif

Gruppe A	€ 0,0307 pro Besucher, mindestens jedoch	€ 5,10 monatlich
Gruppe B	€ 0,0478 pro Besucher, mindestens jedoch	€ 7,80 monatlich
Gruppe C + D	€ 0,0582 pro Besucher, mindestens jedoch	€ 10,25 monatlich

Vorstehende Tarifsätze gelten für ständige oder periodisch wiederkehrende Fernsehübertragungen ohne Eintrittsgeld. Für Fernsehdarbietungen mit Eintrittsgeld bzw. bei Darbietungen besonderer Attraktionen gelten die Bestimmungen des § 4 ff. des Gesamtvertrages. Zu den dort angeführten Tarifsätzen wird ein 10prozentiger Aufschlag hinzugerechnet.

(2) Bei Fernsehdarbietungen unter Verwendung einer Projektionsfläche von über 1,3 m Breite, sofern diese nicht von einem Kinounternehmer durchgeführt werden, gelangt bei den im Abs. (1) angeführten Sätzen ein 100prozentiger Zuschlag in Anwendung.

(3) Bei Vorauszahlung der Pauschale für die Dauer von 12 aufeinander folgenden Monaten wird, falls die im § 31 Abs. (2) angeführten Bedingungen eingehalten werden, eine 20prozentige Ermäßigung gewährt.

Bei Saisonbetrieben wird eine solche Ermäßigung bereits bei einer Vorauszahlung von 5 aufeinander folgenden Monaten bzw. bei Wintersaisonbetrieben eine Ermäßigung von 10 Prozent bei 3 aufeinander folgenden Monaten gewährt.

(4) Für die gelegentliche Wiedergabe von Fernsehübertragungen (fallweise Darbietungen) gilt folgender Tarifsatz:

Fassungsraum bis 100 Personen monatlich	€ 3,49
Bei Vorauszahlung der Pauschale für die Dauer von 12 aufeinander folgenden Monaten beträgt die Aufführungspauschale pro Jahr	€ 29,64

Falls die im § 31 Abs. (2) angeführten Bedingungen eingehalten werden.

(5) Für die gelegentliche, unangekündigte, öffentliche Wiedergabe mittels von Gästen mitgebrachter Fernsehgeräte von einer oder mehreren vom Betriebsstätteninhaber nicht bestellter Personen, wird ohne Rücksicht auf die Anzahl der Geräte

eine Jahrespauschale von € 20,50 festgelegt.

(6) Fernsehdarbietungen mit großen musikalischen sowie großen literarischen Rechten.

Für diese Darbietungen sind die Rechte gesondert von der **Literar-Mechana** zu erwerben.

Tarife für bestimmte Veranstaltungsarten

§ 20
Mechanische oder lebende Musik auf Eislaufplätzen

(1) **Kunsteisbahnen**

Für Veranstaltungen, bei welchen die Musik einen wesentlichen Bestandteil darstellt, wie z.B. Publikumseislaufen mit Musik, Eistanzen, Eiskostümfeste, Eisschaulaufen usw., beträgt das Aufführungsentgelt 2,5 Prozent der Bruttoeinnahme. Wird kein Eintrittsgeld eingehoben, beträgt das Aufführungsentgelt:

	€ 0,0248	pro Person
mindestens jedoch	€ 12,50	pro Veranstaltung

(2) Für Veranstaltungen, bei welchen die Musik nur zur Umrahmung bzw. Pausenfüllung dient, also vor Beginn, nach Beendigung und in den Pausen von Sportdarbietungen, wie z.B. bei Eishockeyspielen, Eisschnelllaufen usw. stattfindet, beträgt das Aufführungsentgelt 0,5 Prozent der Bruttoeinnahme. Wird kein Eintrittsgeld eingehoben, beträgt das Aufführungsentgelt

	€ 0,0061	pro Person
mindestens jedoch	€ 6,25	pro Veranstaltung,

wobei die Gesamtdauer der Musik 30 Minuten nicht überschreiten darf. Dauert die Musik bei solchen Veranstaltungen mehr als 30 Minuten, beträgt das Aufführungsentgelt 1 Prozent der Bruttoeinnahme. Wird kein Eintrittsgeld eingehoben, beträgt das Aufführungsentgelt

	€ 0,0125	pro Person
mindestens jedoch	€ 9,12	pro Veranstaltung

(3) **Natureisbahnen** zahlen für die an gewöhnlichen Schleiftagen stattfindenden üblichen Musikdarbietungen nachstehende Sätze. Für Sonderveranstaltungen gelten die Sätze der Abs. (1) bzw. (2).

		pro Saison:
		€
Bis	500 m² Eisfläche	22,19
Bis	1000 m² Eisfläche	25,84
Bis	1500 m² Eisfläche	33,19
Bis	2000 m² Eisfläche	40,54
Bis	2500 m² Eisfläche	46,11
Bis	3000 m² Eisfläche	51,68
für je weitere angefangene 1000 m² Eisfläche		12,93

Diese Sätze verstehen sich nur für Durchschnittseintrittspreise bis maximal € 0,50. Sollte der Durchschnittseintrittspreis € 0,50 übersteigen, würde sich der Pauschalpreis für je € 0,0145 um 10 % erhöhen.

Unter Durchschnittseintrittsgeld ist das arithmetische Mittel sämtlicher Eintrittspreis-Kategorien zu verstehen.

§ 21
Mechanische Musikdarbietungen in Badeanstalten

(1) **Freibäder**

Behördlich genehmigter Gesamtfassungsraum		
		Saisonpauschale
		€
Bis	100 Personen	17,04
bis	150 Personen	22,50
bis	300 Personen	33,76
bis	500 Personen	67,85
bis	800 Personen	112,88
bis	1000 Personen	150,75
bis	1500 Personen	225,88
bis	2000 Personen	301,30
bis	2500 Personen	376,62
bis	3000 Personen	452,08
und für je weitere angefangene 1000 Personen		86,69

Die Pauschale ist bei Abschluss des Vertrages im vor hinein zu entrichten.

(2) **Hallenbäder** (Musikdarbietungen in der Schwimmhalle, die nicht den Charakter von Einzelveranstaltungen haben)

Belegraum		monatlich
		€
Bis	300 Personen	4,79
bis	400 Personen	7,47
bis	500 Personen	9,91
über	500 Personen	14,36

(3) **Wannenbäder und andere geschlossene Badeanstalten**

	Monatlich
	€
Belegraum bis 50 Wannen (Kabinen, Kleiderkästchen)	2,35
Für je weitere 50 Wannen (Kabinen, Kleiderkästchen)	1,32

Wird das Aufführungsentgelt bei Abschluss des Vertrages für ein ganzes Jahr im Voraus entrichtet, dann ermäßigen sich die vorstehenden Sätze um 20 Prozent, falls die Bedingungen des § 31 Abs. (2) eingehalten werden.

(4) Die vorstehenden Sätze gelten nur für fallweise Darbietungen mechanischer Musik ohne Publikumstanz. Für Musikdarbietungen, die den Charakter von Veranstaltungen (mit oder ohne Tanz) besitzen, gleichgültig, ob lebende oder mechanische Musik verwendet wird, gelten die Bestimmungen des Begünstigungstarifes, § 11. Für regelmäßige Darbietungen mechanischer Musik gelten die Bestimmungen des § 17 Abs. (1).

§ 22
Mechanische Musikdarbietungen auf Campingplätzen

(1)

		pro Saison
		€
bis	1000 m² Flächenausmaß	17,04
bis	2000 m² Flächenausmaß	25,61
bis	3000 m² Flächenausmaß	34,11
bis	5000 m² Flächenausmaß	42,68
über	5000 m² Flächenausmaß	63,86

(2) Für das gelegentliche unangekündigte Spielen außerhalb des Wagens oder des Zeltes mittels von **Gästen mitgebrachter Rundfunk-, Schallplatten- und Tonbandgeräte**, ohne Tanz von einer oder mehreren vom Betriebsstätten-Inhaber nicht bestellten Personen wird ohne Rücksicht auf die Anzahl der Geräte eine Jahrespauschale von 20 Prozent der im Abs. (1) genannten Tarifsätze in Anrechnung gebracht.

§ 23
Mechanische Musikdarbietungen mit Gelegenheitscharakter in Friseurläden

(1) Für Friseurläden beträgt das Aufführungsentgelt für die gelegentliche Wiedergabe von Rundfunksendungen

	pro Jahr
bis zu 5 Friseurstühlen	€ 5,82
für jeden weiteren Friseurstuhl erhöht sich das Entgelt um	€ 1,00

Das Pauschalentgelt ist für die Dauer eines Jahres im vor hinein zu entrichten.

Im Falle der Übertragung von Rundfunkdarbietungen in andere Betriebsräume gelten die nachstehenden Bestimmungen des Pkt. (2).

(2) Für gelegentliche mechanische Musikdarbietungen (Rundfunk-, Schallplattengerät ohne Geldeinwurf oder Magnetophon) oder Übertragung dieser Darbietungen in andere Betriebsräume erfolgt die Berechnung wie folgt:

	pro Jahr
bis zu 5 Friseurstühlen	€ 8,14
für jeden weiteren Friseurstuhl erhöht sich das Entgelt um	€ 1,23

Das Pauschalentgelt ist für die Dauer eines Jahres im vor hinein zu entrichten.

(3) Für regelmäßige Darbietungen gelten die Bestimmungen des § 17.

§ 24
Mechanische Musikdarbietungen in Konditoreien

Für mechanische Musikdarbietungen in Konditoreien gelten die Bestimmungen des § 17.

§ 25
Mechanische Musikdarbietungen in Schaustellerbetrieben

(1) Die Betriebe werden nach Art und Umfang des Geschäftes in nachstehend angeführte Gruppen von A bis F eingestuft, und zwar:

A. Schießbuden bis 6 m Front, Unterhaltungsspiele, wie Balleinwurfspiele, Ringwurfspiele, Reifenwerfen, Flaschenfischen, Pfeilwerfen, Nagelschlagen, Handpuppenspiele, Kasperltheater, Fadenziehen, ähnliche Betriebe;

B. Kinderringelspiele, Kinderschaukeln, Kinderkarussells usw. Schießbuden über 6 m Front, Belustigungsspiele, wie z.B. Lachkabinett, ähnliche Betriebe;

C. Kettenflieger, Karussells, Schaukeln usw. für Erwachsene, Spinne, Hurrican, Rotor, ähnliche Betriebe;

D. Schaubuden, Marionettentheater, Turmseilproduktionen, ambulante Zauberschauen, Tierschauen, Dressurvorführungen, ähnliche Betriebe;

E. Sonderfahrgeschäfte mit Einzelfahrgelegenheiten bis zu maximal zwei Sitzplätzen, ohne Schienen- oder Fahrbahngebundenheit, wie Autodrom, Motorbootfahrten, Go-Kart-Bahnen, ähnliche Betriebe;

F. Sonderfahrgeschäfte mit Beförderungseinheiten mit mehr als zwei Sitzplätzen bzw. mit Zügen und mit Schienen- oder Fahrbahngebundenheit, wie Geisterbahn, Hochschaubahn, Achterbahn, Liliputbahn, ähnliche Betriebe.

Nach dieser Einstufung erfolgt die Berechnung des Aufführungsentgeltes wie folgt:

	Monatspauschale	Jahrespauschale bei Vorauszahlung (Betriebsdauer max. 8 Monate siehe § 31 Abs 2)
Gruppe A	€ 4,12	€ 26,39
Gruppe B	€ 8,14	€ 52,08
Gruppe C	€ 12,58	€ 80,54
Gruppe D 1	€ 16,71	€ 106,93
(bis 100 Personen Fassungsraum oder bis Höchsteintrittspreis € 2,18)		

Gruppe D 2

Über 100 Personen Fassungsraum oder über Höchsteintrittspreis € 2,35 erfolgt die Berechnung nach § 5 des GV

Gruppe E				**€/Mon.**	**€/Jahr**	**Gruppe F**				**€/Mon.**	**€/Jahr**
	bis	10	Fahrzeuge	12,58	80,51		bis	10	Sitzplätze	12,58	80,51
11	bis	15	Fahrzeuge	19,02	121,73	11	bis	20	Sitzplätze	16,71	106,94
	über	15	Fahrzeuge	25,29	161,86	21	bis	30	Sitzplätze	21,17	135,49
							über	30	Sitzplätze	25,29	161,86

Unternehmen mit mehr Betriebsarten der Gruppe A, B, C, D, E, und F, welche von einer gemeinsam betriebenen Musikanlage bespielt werden, haben das Aufführungsentgelt nach dem jeweils höchsten Tarifsatz zu entrichten.

Im Fall der Verwendung von Tonbändern ist die Erwerbung der mechanischen Vervielfältigungsrechte erforderlich. Als Werknutzungsentgelt werden die gleichen Tarifsätze wie oben angeführt in Anrechnung gebracht.

(2) Die im Abs. (1) angeführten Tarifsätze gelten nur für jene Veranstalter, welche die Aufführungsrechte durch den Abschluss eines Vertrages, und zwar innerhalb von Monatsfrist nach Betriebsaufnahme erwerben. Schausteller, welche nach diesem Zeitraum ohne Vertrag Aufführungen geschützter Musikstücke veranstalten, haben das Aufführungsentgelt nach den Sätzen des Autonomen Tarifes unbeschadet aller im Urheberrechtsgesetz (BGBl. Nr. 112/36) vorgesehenen Zuschläge zu entrichten.

(3) Für Darbietungen mittels Musikautomaten mit Geldeinwurf gelten die Bestimmungen des § 18.

§ 26
Tanzschulbetriebe

Die Bemessung des Aufführungsentgeltes für Tanzschulen erfolgt nach dem Jahresumsatz des Betriebes, wobei drei Gruppen vorgesehen sind, und zwar:

Gruppe A:
Tanzschulbetriebe mit
einem Jahresumsatz unter € 27.066,00

Gruppe B:		
Tanzschulbetriebe mit		
einem Jahresumsatz	zwischen	€ 27.066,00
	und	€ 67.725,00
Gruppe C:		
Tanzschulbetriebe mit		
einem Jahresumsatz	von über	€ 67.725,00

Die Einstufung der Betriebe wird von der AKM vorgenommen. Sollte ein Betriebsinhaber die erfolgte Einstufung als unrichtig bezeichnen, würde diese im Einvernehmen mit der Interessenvertretung der Tanzschulinhaber überprüft und gegebenenfalls neu erstellt werden. Für den Fall, dass der Veranstalter auch diese Neueinstufung ablehnen sollte, hat er die Möglichkeit, durch Vorlage der Bilanz den tatsächlichen Jahresumsatz nachzuweisen. Sollte die Bilanz nicht vorgelegt werden, wäre die im Einvernehmen zwischen der AKM und der Interessenvertretung der Tanzschulinhaber vorgenommene Einstufung verbindlich.

Hat eine Tanzschule mehrere Betriebe, so erfolgen die Einstufung und die Geltendmachung des Aufführungsentgeltanspruches für jeden einzelnen Betrieb gesondert. Besteht jedoch nur **ein** Tanzbetrieb und werden in verschiedenen Orten ambulante Tanzkurse durchgeführt, so erfolgt die Einstufung auf Basis des Gesamtumsatzes. Das Aufführungsentgelt ist in jedem Fall nur für einen Betrieb zu entrichten.

Für die musikalischen Darbietungen, und zwar sowohl für lebende als auch für mechanische Musik und für die Wiedergabe von Rundfunksendungen, gilt nachfolgender Tarif:

(1) Für den reinen Unterrichtsbetrieb, ausschließlich der Übungsabende, Matineen und sonstigen Veranstaltungen mit einem separaten Eintrittsgeld beträgt das Aufführungsentgelt

Gruppe A	€ 15,36 pro Monat
Gruppe B	€ 46,13 pro Monat
Gruppe C	€ 76,88 pro Monat

Unter reinem Unterrichtsbetrieb versteht man neben dem normalen Unterricht im Rahmen eines Kurses auch Leistungsprüfungen bzw. eigene Schülerkonkurrenzen, an welchen nur eingeschriebene Schüler des betreffenden Kurses teilnehmen, also weder fremde Gäste noch fremde Mitwirkende anwesend sein dürfen. Alle anderen Veranstaltungen fallen unter (2), (3) oder (4) und (5).

(2) Tanzschulen, welche regelmäßig Übungsabende und Matineen mit separatem Eintrittsgeld abhalten, bezahlen für diese

Gruppe A	€ 0,0940	pro Besucher
Gruppe B	€ 0,1390	pro Besucher
Gruppe C	€ 0,1912	pro Besucher

sofern der Eintrittspreis € 0,73 nicht übersteigt. Bei höherem Eintrittspreis erhöhen sich die vor angeführten Sätze für je € 0,0727 um den der Eintrittspreis den Betrag von € 0,73 übersteigt, um je € 0,0044.

Dieser Eintrittspreis-Messbetrag ist an die Index-Vereinbarung vom 19. Februar 1980 gebunden, wobei eine Veränderung nur dann erfolgt, wenn ein voller Eurobetrag überschritten wird. Als Ausgangspunkt für die nächstfolgende Tariferhöhung gilt der genaue, also ungerundete Eintrittspreis-Messbetrag.

In den Monaten, während welcher neben dem Unterricht auch Perfektionen stattfinden, entfallen die für den reinen Unterrichtsbetrieb festgesetzten Pauschalbeträge jedoch nur dann, wenn das Aufführungsentgelt für die Perfektionen den Betrag, welcher für den reinen Unterrichtsbetrieb zu bezahlen wäre, übersteigt. Andernfalls ist die Unterrichtspauschale als Mindestbetrag zu entrichten.

(3) Für alle vorher angekündigten Veranstaltungen (wie Kränzchen, Bälle, Redouten usw.) innerhalb und außerhalb des Tanzschulbetriebes wird das Aufführungsentgelt nach dem gemäß dem Gesamtvertrag allgemein gültigen Tarif für Einzelveranstaltungen, abzüglich einer 25 %-igen Ermäßigung, sofern nicht aufgrund anderer in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen höhere Ermäßigungen zu gewähren sind, berechnet.

(4) Das Aufführungsentgelt beträgt für **Tanzturniere** ohne Publikumstanz 4,5 % der Bruttoeinnahme.

(5) Das Aufführungsentgelt für **Tanzturniere** in deren Rahmen Publikumstanz stattfindet, dieser jedoch im Verhältnis zu den Turniertanzdarbietungen nicht überwiegt, wird nach § 26 Abs. (4), also nach den Sätzen für Tanzturniere, berechnet. Es gelangt für den Publikumstanz lediglich ein 50 %-iger Zuschlag zu diesem Turniertarif zur Anwendung. Wenn jedoch der Publikumstanz gegenüber den Turniertanz Darbietungen überwiegt, wird das Aufführungsentgelt gemäß den Bestimmungen des § 11 berechnet. Alle sonstigen Bestimmungen dieses Vertrages finden sinngemäß Anwendung.

§ 27
Mechanische Musikdarbietungen in Autobussen, Mietwagen, Taxis und Autobusbahnhöfen

(1) Eine Unterscheidung zwischen regelmäßig und fallweise zum Einsatz gelangenden Wagen erfolgt nicht.

Bei Vorauszahlung des Aufführungsentgeltes für die Dauer von mindestens 12 aufeinander folgenden Monaten wird, falls die im § 31 Abs. (2) angeführten Bedingungen eingehalten werden, eine 20 %-ige Ermäßigung gewährt.
Eine Ermäßigung wird jedoch nur dann gewährt, wenn sich der Kunde zu einer solchen Vorauszahlung vertraglich verpflichtet. Unter Vorauszahlung wird die Einzahlung des fälligen Betrages innerhalb von 10 Tagen nach erfolgter Vorschreibung verstanden.

(2)

a) Mietwagen, Taxis und dergleichen mit einem Fassungsraum unter 10 Personen = **€ 21,60 pro Wagen und Jahr**

b) Autobusse, Mietwagen und dgl. mit einem Fassungsraum von 10 bis 16 Personen = **€ 30,81 pro Wagen und Jahr**

c) Autobusse mit einem Fassungsraum über 16 Personen = **€ 95,31 pro Wagen und Jahr**

(3) Das Aufführungsentgelt ist für jeden Wagen, in welchem eine Rundfunkempfangsanlage montiert ist, zu entrichten, unabhängig davon, ob und in welchem Ausmaß urheberrechtlich geschützte Musik dargeboten wird.
Eine Befreiung von der Bezahlung des Aufführungsentgeltes in solchen Fällen ist nur dann möglich, wenn der Betriebsinhaber eine ausdrückliche schriftliche Erklärung der AKM gegenüber darüber abgibt, dass sich alle Fahrer seines Betriebes schriftlich verpflichtet haben, die eingebauten Rundfunkempfangsgeräte zu keinerlei Musikdarbietungen zu verwenden, sondern sich lediglich auf Durchsagen und Nachrichtensendungen zu beschränken. Sollte trotz Abgabe einer solchen Erklärung die Darbietung urheberrechtlich geschützter Musik mittels einer solchen Anlage festgestellt werden, würde das einen Eingriff in das Urheberrecht bedeuten, dessen Verfolgung sich die AKM mit allen ihr von Gesetzes wegen zur Verfügung stehenden Mitteln vorbehalten müsste.
Die Polizeikennzeichen aller mit einer Rundfunkempfangsanlage ausgestatteten Wagen sind bei Vertragsabschluss der AKM vom Fahrzeughalter bekannt zu geben. Für Wagen, welche erst später in Betrieb genommen werden, ist die Nachmeldung unverzüglich durchzuführen, und erfolgt in diesem Fall die Berechnung des Aufführungsentgeltes aliquot nach vollen Monaten bis zum jeweiligen Ende des Kalenderjahres. Außerbetriebstellungen von Wagen werden bei rechtzeitiger Meldung mit Beginn des neuen Kalenderjahres zur Kenntnis genommen.

(4) Für Musikdarbietungen in **Autobusbahnhöfen** wird ein Aufführungsentgelt von **€ 0,0138 pro Besucher** berechnet. Die jeweilige Frequenzzahl ist örtlich verschieden und muss fallweise festgestellt werden.

(5) Bei Verwendung von nicht lizenzierten Tonbändern sind die Rechte gesondert vom Berechtigten zu erwerben.

(6) Für Fernsehdarbietungen sind die gleich hohen Sätze wie für Rundfunkdarbietungen an die AKM zu entrichten.

(7) Für die Inanspruchnahme von großen musikalischen sowie großen literarischen Rechten mittels eines Rundfunk- oder Fernsehgerätes sind die Rechte bei den Berechtigten gesondert zu erwerben.

(8) Für den Musikanteil in BluRay-/DVD-/Videodarbietungen sind unabhängig vom Fassungsraum des Autobusses **€ 30,98 pro Wagen und Monat** zu entrichten, mindestens jedoch € **92,95** (Mindestzeitraum 3 Monate).

Die Monate, innerhalb welcher der Einsatz erfolgt, kann der Kunde selbst wählen.

Die Verpflichtung zur Entrichtung eines Aufführungsentgeltes besteht jedenfalls, sofern sich ein BluRay-/DVD-/Videoabspielgerät im Autobus befindet.

Eventuelle, ebenfalls stattfindende Fernsehdarbietungen gem. Abs. (6) sind durch die Entgeltzahlung für Videodarbietungen abgegolten.

§ 28
Musikdarbietungen bei Messen, Ausstellungen, Vergnügungsparks, Volksfesten u.ä.

(1) Für Musikdarbietungen, die von Veranstaltern von Messen, Ausstellungen und ähnlichem auf eigene Rechnung durchgeführt werden, beträgt das Aufführungsentgelt **€ 0,0205 pro Person** falls kein Eintrittsgeld eingehoben wird.
Bei Einhebung eines Eintrittsgeldes für das Betreten des Messegeländes und ähnlichem beträgt das Aufführungsentgelt 0,6 % desselben, mindestens jedoch **€ 0,0409 pro Person**.

Für mindestens einmal jährlich wiederkehrende Messen, Ausstellungen usw. und bei einer gewissen Größenordnung können auch niedrigere Sätze gerechnet werden, mindestens jedoch

Bei freiem Eintritt

ab 500.000 Personen	€ 0,0101 pro Person
ab 400.000 Personen	€ 0,0138 pro Person
ab 300.000 Personen	€ 0,0172 pro Person

bei Einhebung eines Eintrittsgeldes

ab € 1.081.000,00 Einnahmen	0,3 Prozent der Brutto-Einnahmen
ab € 813.000,00 Einnahmen	0,4 Prozent der Brutto-Einnahmen
ab € 541.000,00 Einnahmen	0,5 Prozent der Brutto-Einnahmen

Diese Tarifbestimmungen gelten jedoch nur dann, wenn es sich um Musikdarbietungen über die allgemeine Lautsprecheranlage handelt, also etwa zur Überbrückung der Pausen zwischen einzelnen Werbedurchsagen oder aber um kürzere Platzkonzerte, worunter solche von höchstens 1 Stunde Dauer zu verstehen sind (zum Beispiel zur Eröffnung und zur Beendigung der Messe oder um kleinere Ständchen von Trachtenkapellen und ähnliches).

(2) Falls eine musikalische Darbietung in Art, Umfang und Dauer als ein eigenes, gesondertes Konzert anzusehen ist (insbesondere, wenn durch Ankündigungen auf das Musizieren einer bestimmten Kapelle hingewiesen wird) oder eigene Sitzgelegenheiten bzw. ein Platz für die Zuhörer für eben dieses Konzert vorgesehen sind, weiters wenn ein gesondertes Eintrittsgeld (Tanzmascherl, Festabzeichen und ähnliches) eingehoben wird bzw. Publikumstanz stattfindet oder Konsumation (wie z.B. in Bierzelten, Weinhallen) gegen Entgelt verabreicht wird, so finden die Bestimmungen des § 5, § 11 oder § 32 für den betreffenden Veranstaltungsteil Anwendung (Ausnahmen siehe Pkt. (1) letzter Satz).

Das Aufführungsentgelt für Musikdarbietungen, die im Rahmen der Messe, Ausstellung und ähnlichem durch Fremdveranstalter bzw. dritte Personen durchgeführt werden, wird nach den jeweils hiefür geltenden Tarif Bestimmungen gesondert berechnet, wobei jedoch ein angemessener Teil des Eintrittsgeldes, das für das Betretend es Messegeländes zu entrichten ist, bei der Berechnung des Aufführungsentgeltes zu berücksichtigen ist.

Dies geschieht in der Weise, dass sich das jeweils errechnete Aufführungsentgelt um 10 Prozent erhöht, wenn der Eintrittspreis höchstens € 1,45 beträgt. Bei Eintrittspreisen über € 1,45 erhöht sich das Aufführungsentgelt um 15 Prozent. Unter Eintrittspreis ist der Preis zu verstehen, der für eine gewöhnliche Tageskarte für einen Erwachsenen für das Betreten des Festgeländes zu entrichten ist.

Für Aufführungsentgelte von Veranstaltungen, in deren Rahmen die Durchführung von Musikdarbietungen durch dritte Personen (Festzeltwirte und ähnliche) vorgenommen wird, haftet der Veranstalter, und diese sind auf Basis des gegenständlichen Vertrages mit der AKM abzurechnen. Diese dritten Personen haben aber die Aufführungsbewilligung gesondert von der AKM zu erwerben, und es wird die AKM das für den Veranstalter errechnete Aufführungsentgelt um jenen Betrag vermindern, welcher von dritten Personen an die AKM direkt bezahlt wurde.

§ 29
Mechanische Musikdarbietungen in Geschäftsbetrieben, Kaufhäusern, Boutiquen und dgl.

(1) Die Berechnung des Aufführungsentgeltes für mechanische Musikdarbietungen (Rundfunk, Schallplatten und lizenzierte Tonbänder) erfolgt auf folgender Basis:

		€ pro Monat
bis	50 m² bespielter Fläche	10,25
über	50 m² bespielter Fläche	20,50
Zuschlag für angefangene weitere 100 m² innerhalb eines bespielten Flächenanteiles zwischen 101 m² und 1.000 m²		10,25
Zuschlag für angefangene weitere 100 m² innerhalb eines bespielten Flächenanteiles zwischen 1.001 m² und 5.000 m²		4,32
Zuschlag für angefangene weitere 100 m² innerhalb eines bespielten Flächenanteiles zwischen 5.001 m² und 10.000 m²		2,66
innerhalb eines bespielten Flächenanteiles über 10.000 m²		1,53

Bespielte Fläche: Gemessen von Wand zu Wand in allen Räumen, in welchen die Musik hörbar ist.

(2) Die Berechnung des Aufführungsentgeltes für Fernsehdarbietungen (Übertragungen des ORF Programms sowie auch Aufzeichnungen durch Videorecorder und Ausstrahlung über Monitore), beträgt, falls kein Zusatzlautsprecher vorhanden ist, **pro Monat € 10,25 je Bildschirm**.
Finden in einem Betrieb sowohl Darbietungen gemäß Punkt (1) als auch gemäß Punkt (2) statt, ist für beide das tarifmäßige Aufführungsentgelt zu entrichten.

(3) Bei Vorauszahlung des Aufführungsentgeltes für die Dauer von mindestens 6 aufeinander folgenden Monaten wird, falls die im § 31 Abs. (2) angeführten Bedingungen eingehalten werden, eine 20 %-ige Ermäßigung gewährt.

Die Pauschale gilt jeweils für einen Monat bzw. für je einen angefangenen weiteren Monat.
Musikdarbietungen durch Bild- oder Schallträger, welche ausschließlich in den Verkaufsräumen oder Verkaufsständen der Geschäftsbetriebe, welche die Herstellung oder den Vertrieb solcher mechanischen Musikgeräte zum Gegenstand haben, zu reinen Vorführungs- und Probezwecken bzw. zur näheren Erläuterung der Funktionsweise des Gerätes stattfinden, sind entgeltfrei. Dasselbe gilt für die Benützung von Rundfunk- und Fernsehsendungen zur öffentlichen Wiedergabe eines Werkes mittels eines Rundfunk- oder Fernsehempfangsgerätes.

(4) Die Bewilligung zur Vervielfältigung von Werken der Tonkunst, weiters die Bewilligung, Sprachwerke einschließlich Bühnenwerke sowie musikdramatische Werke für den Gebrauch im eigenen Betrieb zu vervielfältigen sowie das Recht zur öffentlichen Wiedergabe von Sprachwerken und mit Sprachwerken verbundenen Werken der Tonkunst sind gesondert vom Berechtigten zu erwerben.

§29a
Tonfilmvorführungen in Räumlichkeiten, welche nicht als Lichtspieltheater gelten

Für Tonfilmvorführungen, welche nicht in konzessionierten Lichtspieltheatern durchgeführt werden, beträgt das Aufführungsentgelt 2 Prozent der Bruttoeinnahme oder, falls kein Eintrittsgeld eingehoben wird, **€ 0,0504 pro Sitzplatz**. **Mindestsatz: € 5,04.**

Allgemeine Bestimmungen

§ 30
Berechtigung der AKM in Zweifelsfällen

Begehrt der Veranstalterverband Österreich oder ein Mitglied des Veranstalterverbandes Österreich oder ein Mitglied der Wirtschaftskammer Österreich eine Auskunft gemäß § 18 Abs. (2) VerwGesG, so ist die AKM berechtigt, in Zweifelsfällen die Beantwortung der Anfrage von der Vorlage der Werkstücke abhängig zu machen.

§ 31
Beitrag zum Veranstalterverband Österreich
Ermäßigung bei Vorauszahlung

(1) Bei allen Veranstaltungen, die nach den Bestimmungen des Gesamtvertrages abgerechnet werden, gelangt ein Beitrag für den Veranstalterverband Österreich zusätzlich zum Aufführungsentgelt zur Einhebung. Die Höhe dieses Beitrages beträgt 5 Prozent des Aufführungsentgeltes. Der Beitrag wird von der AKM zugleich mit dem Aufführungsentgelt eingehoben und dem Veranstalterverband Österreich abzüglich einer Einhebungsvergütung verrechnet. Verweigerung der Bezahlung des Beitrages bedeutet Verlust des Anspruches auf die Bedingungen und Sätze des Gesamtvertrages und der Begünstigungstarife.

(2) Ermäßigungen wegen Vorauszahlung werden grundsätzlich nur dann gewährt, wenn sich der Kunde zu einer solchen Vorauszahlung vertraglich verpflichtet.

(3) Die Rechte für Leistungsschutz sind in den Tarifen des Gesamtvertrages nicht inbegriffen.

§ 32
Tarife für Einzelveranstaltungen durch Nicht-Mitglieder in Mitgliedslokalen des Veranstalterverbandes Österreich

(1) Einzelveranstalter, die selbst zwar nicht Mitglieder des Veranstalterverbandes Österreich sind, aber in Lokalen von Mitgliedern des Veranstalterverbandes Österreich oder der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft ihre Veranstaltungen abhalten, haben in allen Orten, in welchen eine Steuerkarten-Verrechnung eingeführt ist und somit die genaue Besucherzahl einer Veranstaltung ermittelt werden kann, freie Wahl zwischen Pauschal- und Prozentabrechnung. Der Beitrag für den Veranstalterverband Österreich ist vom Veranstalter ebenfalls zu entrichten.

Macht der Veranstalter von seinem Wahlrecht nicht vor der Veranstaltung Gebrauch, besitzt er nach den obigen Bestimmungen kein Wahlrecht, oder findet die Veranstaltung ohne Eintrittspreis statt, so gilt der Pauschaltarif, sofern nicht die Sonderregelung gemäß den Absätzen 5 und 6 dieses Paragraphen anzuwenden ist.

(2) Die Prozentabrechnung erfolgt auf die Weise, dass für Veranstaltungen ohne Tanz 10 Prozent und für Veranstaltungen mit Publikumstanz 14 Prozent von der jeweiligen Bruttoeinnahme inklusive Mehrwertsteuer (aber nicht Einnahmen aus der Konsumation) aus der betreffenden Veranstaltung anhand der amtlichen Vergnügungssteuerabrechnung als Aufführungsentgelt zu entrichten sind, sofern nicht die Bestimmungen der Abs. (5) und (6) dieses Paragraphen anzuwenden sind.

Wenn die Anzahl der kostenlos abgegebenen Eintrittskarten die der verkauften Eintrittskarten übersteigt, so hat eine Kombination zwischen Pauschal- und Prozentabrechnung in folgender Weise zu erfolgen:

Der volle Fassungsraum abzüglich der Anzahl der verkauften Eintrittskarten ergibt die Basis für die Berechnung der Aufführungsentgeltkomponente, welche nach dem Pauschaltarif bei freiem Eintritt erstellt wird. Die zweite Komponente wird in der Weise errechnet, dass bei Veranstaltungen ohne Tanz 10 Prozent und bei Veranstaltungen mit Tanz 14 Prozent der Bruttoeinnahmen berechnet wird. Beide Komponenten zusammen ergeben das Gesamtaufführungsentgelt.

Die Verrechnung des Aufführungsentgeltes anhand der steueramtlichen Bestätigung über die verkauften Eintrittskarten soll nach Tunlichkeit unmittelbar nach Stattfinden der Veranstaltung durchgeführt werden, wobei als äußerste Frist eine solche von 4 Wochen nach Stattfinden der Veranstaltung festgelegt wird. Der AKM steht das Recht zu, die Verrechnung des Aufführungsentgeltes nach Prozenten davon abhängig zu machen, dass vor Stattfinden der Veranstaltung eine entsprechende Sicherstellung geleistet wird, sofern nicht der Lokalbesitzer selbst als Veranstalter auftritt.

(3) Bei Pauschalierungen des Aufführungsentgeltes erfolgt dessen Berechnung nach dem nachstehend angeführten Sondertarif für Einzelveranstaltungen mit Musik.

(4) Sondertarif für Einzelveranstaltungen mit Musik

Die nachstehend angeführten Beträge gelten für je eine Veranstaltung **ohne Publikumstanz** und ohne Rücksicht auf die Anzahl der aufgeführten Werke.

Fassungsraum des Lokales, Gartens, Hofes	**Faktor je Euro**	**Mindestsätze €**
- 100 Personen	8	8,95
101 - 150 Personen	13	14,54
151 - 200 Personen	18	20,13
201 - 300 Personen	23	25,72
301 - 400 Personen	28	31,31
401 - 500 Personen	33	36,90
501 - 600 Personen	38	42,49
601 - 700 Personen	43	48,08
701 - 800 Personen	48	53,67
801 - 900 Personen	53	59,26
901 - 1000 Personen	58	64,86
Für je weitere 100 Personen Fassungsraum erhöht sich der Faktor um und der Mindestsatz um	5	5,59

Für Veranstaltungen **mit Publikumstanz** gelten die folgenden Sätze:

Fassungsraum des Lokales, Gartens, Hofes	**Faktor je Euro**	**Mindestsätze €**
- 100 Personen	14,80	16,57
101 - 150 Personen	24,05	26,92
151 - 200 Personen	33,30	37,28
201 - 300 Personen	42,55	47,63
301 - 400 Personen	51,80	57,98
401 - 500 Personen	61,05	68,34
501 - 600 Personen	70,30	78,69
601 - 700 Personen	79,55	89,05
701 - 800 Personen	88,80	99,40
801 - 900 Personen	98,05	109,76
901 - 1000 Personen	107,30	120,11
Für je weitere 100 Personen Fassungsraum erhöht sich der Faktor um und der Mindestsatz um	9,25	10,36

Für Veranstaltungen bei freiem Eintritt oder einem Eintrittspreis bis **€ 1,12** gelten oben angeführte Mindestsätze, vorausgesetzt, dass nicht Abs. (6) Anwendung findet.

Die Mindestsätze werden an die Index-Vereinbarung vom 19. Februar 1980 gebunden, wobei eine Veränderung nur dann erfolgt, wenn € 0,10 überschritten wird. Als Ausgangspunkt für die nächstfolgende Tariferhöhung gilt der genaue, also ungerundete Eintrittspreis-Messbetrag.

Veranstaltungen, die vor Erwerbung der Aufführungsbewilligung stattfinden, gelten als unbefugt im Sinne des Urheberrechtsgesetzes. Die AKM ist in solchen Fällen gemäß § 87 UrhG berechtigt, das Aufführungsentgelt in doppelter Höhe des Autonomen Tarifes zu berechnen, sowie alle ihr bei der Erhebung entstandenen Kosten zur Anrechnung zu bringen.

Unter Fassungsraum sind alle bei einer Veranstaltung in Verwendung stehenden Räumlichkeiten zu verstehen.

Bei einer Veranstaltung ohne Publikumstanz mit mehreren Eintrittspreis-Abstufungen wird stets der Durchschnitt derselben, also das arithmetische Mittel der einzelnen Preis-Kategorien, als Berechnungsgrundlage angenommen. Der niedrigste Eintrittspreis muss mindestens 10 Prozent des höchsten Eintrittspreises betragen. Ist dieser niedriger als 10 Prozent, wird er für die Berechnung nicht herangezogen.

Bei einer Veranstaltung mit Publikumstanz mit mehreren Eintrittspreis-Abstufungen wird stets der Durchschnitt derselben, also das arithmetische Mittel der beiden höchsten Preis-Kategorien und der niedrigsten Preis-Kategorie, als Berechnungsgrundlage angenommen. Der niedrigste Eintrittspreis muss mindestens 30 Prozent des höchsten Eintrittspreises betragen. Ist dieser niedriger als 30 Prozent, wird er für die Berechnung des Durchschnittes auf 30 Prozent des höchsten Eintrittspreises fiktiv erhöht.

Eintrittspreise bzw. Durchschnittseintrittspreise, welche keinen vollen Eurobetrag ergeben, werden bis € 0,49 abgerundet und ab € 0,50 auf den nächsten vollen Eurobetrag aufgerundet.

Das Aufführungsentgelt ist in der Weise zu errechnen, indem man den in der jeweiligen Fassungsraumzelle angegebenen „Faktor je Euro“ mit dem Eintrittspreis multipliziert.

Unter Eintrittspreis sind jene Beträge zu verstehen, die vom Besucher einer Veranstaltung entrichtet werden, gleichgültig unter welcher Bezeichnung die Einhebung erfolgt, wie zum Beispiel Regiebeitrag, Tanzgebühr, Tanzmascherl, Festabzeichen, Spenden usw.

Zur Berechnung des Aufführungsentgeltes kann nur der Preis derjenigen Eintrittskarten herangezogen werden, deren Auflagezahl mindestens 10 Prozent der Gesamtauflage beträgt und der Öffentlichkeit gegenüber, also in der Regel auf Kassa-Aushängen, Plakaten, in Zeitungen, Prospekten u.ä. angekündigt wird. Wenn die Anzahl der Eintrittskarten, deren Auflagezahl in den einzelnen Kategorien weniger als 10 % der Gesamtauflage beträgt, sich auf mindestens ein Viertel der Gesamtauflage (sofern diese nicht über dem Fassungsraum liegt) beläuft, werden auch diese Eintrittskarten zur Berechnung herangezogen.

Falls die Anzahl der verkauften Eintrittskarten den Fassungsraum übersteigt, erfolgt die Berechnung des Aufführungsentgeltes in der Weise, dass zunächst einmal das tarifmäßige Aufführungsentgelt aufgrund des Fassungsraumes und des arithmetischen Mittels der einzelnen Eintrittspreis-Kategorien gerechnet wird. Hiezu kommt noch ein Zuschlag, der bei Veranstaltungen ohne Publikumstanz 10 Prozent und mit Publikumstanz 14 Prozent der Bruttoeinnahme beträgt, welche aus dem Verkauf derjenigen Eintrittskarten resultiert, deren Anzahl den Fassungsraum übersteigt. Die Berechnung der Bruttoeinnahme erfolgt in der Weise, dass der durchschnittliche Eintrittspreis mit der Anzahl der den Fassungsraum übersteigenden Karten multipliziert wird.

(5) Bei Einzelveranstaltungen, bei welchen für bestimmte Leistungen des Veranstalters (Konsumation, Mindestkonsumation), verbunden mit entgeltpflichtigen Darbietungen jeglicher Art, ein bestimmter Betrag gefordert wird, ist als Eintrittsgeld ein Fünftel (20 Prozent) dieses Betrages der Entgeltberechnung zugrunde zu legen.

(6) Verschiedentlich werden bei Veranstaltungen die mit den Musikdarbietungen in Zusammenhang stehenden Kosten nicht bzw. nicht nur durch einen Eintrittspreis (Regiebeitrag, Tanzgebühr, Tanzmascherl, Festabzeichen usw.) oder durch nicht genau in der Höhe feststellbare Spenden oder in einer anderen Form oder Bezeichnung gedeckt. Wenn nun die Höhe der Kosten solcher Veranstaltungen in keinem Verhältnis zu jenem Aufführungsentgelt steht, das sich bei Anwendung des Tarifes bei freiem Eintritt ergeben würde, so muss nach den nachfolgenden Bestimmungen vorgegangen werden, weil die AKM gemäß § 17 Abs. (1) VerwGesG für die Erteilung von Werknutzungsbewilligungen ein **angemessenes** Entgelt zu beanspruchen hat.

Für solche Veranstaltungen beträgt das Aufführungsentgelt, falls kein Publikumstanz stattfindet, 10 Prozent und falls Publikumstanz stattfindet, 14 Prozent des nachgewiesenen oder geschätzten Aufwandes für Musiker- und Künstlerhonorare, sofern dieser Aufwand **€ 789,-** übersteigt. Sollten Musiker oder Künstler ohne Honorar auftreten oder finden mechanische Musikdarbietungen statt, dann ist der sonstige nachgewiesene oder geschätzte Aufwand zu berücksichtigen. Übersteigt dieser Aufwand **€ 789,-**, nicht, so erfolgt die Berechnung nach § 32 Abs. (4). Kann ein Einvernehmen zwischen Veranstalter und AKM nicht erzielt werden, so sind sinngemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. (1) anzuwenden.

(7) Die Bestimmungen hinsichtlich Pauschalierung mehrerer Veranstaltungen gemäß § 12 dieses Gesamtvertrages finden keine Anwendung.

(8) Für Einzelveranstaltungen ist die Aufführungsbewilligung bei der AKM in der Weise zu erwerben, dass die betreffende Veranstaltung mit einer von der AKM aufgelegten Anmeldekarte, welche genau auszufüllen und eigenhändig zu unterfertigen ist, so rechtzeitig angemeldet wird, dass diese Anmeldung mindestens 3 Tage vor Stattfinden der Veranstaltung bei der AKM einlangt. Wird die Veranstaltung in einer kürzeren Frist als 3 Tage vor ihrer Abhaltung anberaumt, dann ist die Aufführungsbewilligung spätestens 24 Stunden vor Abhaltung der Veranstaltung bei der zuständigen Einhebungsstelle der AKM zu erwerben. Das Aufführungsentgelt ist sodann spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu begleichen.

Kann eine Einigung bezüglich der Bemessungsgrundlage nicht erziel werden, so ist entweder von der Abhaltung der Veranstaltung Abstand zu nehmen oder der von der Einhebungsstelle anhand des Tarifes ermittelte Betrag zu bezahlen. Sollte ein Irrtum in der Berechnung seitens der Einhebungsstelle vorgelegen sein, so ist dem Veranstalter die Differenz zurückzuzahlen.
Ergibt sich nachträglich, dass die Angaben des Veranstalters bei Erwerbung des Aufführungsrechtes zum Nachteil der AKM unrichtig waren, so hat er den sich daraus ergebenden Restbetrag zu bezahlen sowie für den durch die unrichtigen Angaben entstandenen Schaden, insbesondere für etwaige Erhebungs- und Überwachungskosten, aufzukommen. In allen Fällen, in denen eine Differenz lediglich über die Bemessungsgrundlage besteht, kann nach der Veranstaltung die etwaige Einwendung, dass keine geschützten Werke aufgeführt wurden und dass aus einem sonstigen Grund die Aufführungen nicht tantiemenpflichtig gewesen seien (insbesondere § 53 UrhG), nicht erhoben werden.

(9) Die Anmeldekarten sind bei allen Einhebungsstellen der AKM und den Gemeindeämtern erhältlich und werden auch den vom Veranstalterverband Österreich der AKM namhaft gemachten Landes- und Bezirksstellen zur Verfügung gestellt.

§ 33
Erteilung von Aufführungsbewilligungen

(1) Die AKM ist verpflichtet, den Veranstaltern, die für ihren Betrieb die Aufführungsbewilligung vor Beginn der Aufführung zu erwerben wünschen, diese Bewilligung für sämtliche ihrer Verwaltung unterstehenden Werke der Tonkunst nach Maßgabe der Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes, des Verwertungsgesellschaftsgesetztes und der in diesem Vertrag festgelegten Bestimmungen zu erteilen.

(2) Aufführungen, welche vor Erwerbung der Aufführungsbewilligung oder nach Erlöschen eines Einzelvertrages stattfinden, gelten als unbefugt und berechtigen die AKM, gegen den Veranstalter gerichtlich vorzugehen und alle ihr nach dem Gesetz zustehenden Ansprüche geltend zu machen. Veranstalter, die nicht im Besitz der Aufführungsbewilligung sind, haben auch keinen Anspruch auf die im Gesamtvertrag festgelegten Begünstigungssätze. Der Veranstalterverband Österreich verpflichtet sich daher, die Veranstalter in geeigneter Weise periodisch, mindestens jedoch einmal im Jahr auf die Notwendigkeit der Erwerbung der Aufführungsbewilligung und auf die Vorteile des Abschlusses von Einzelverträgen mit der AKM aufmerksam zu machen.

(3) Die AKM ist berechtigt, die Erteilung der Aufführungsbewilligung zu verweigern, insofern Aufführungsentgelte sowie Nebengebühren (insbesondere Erhebungs- und Überwachungskosten, gerichtlich zugesprochene Geldbußen usw.) für frühere Aufführungen noch unberichtigt aushaften, die der Veranstalter selbst oder sein Geschäftsvorgänger, wenn dieser ein naher Angehöriger ist (siehe § 32 der Insolvenzordnung), veranstaltet haben.

Die AKM hat diese Berechtigung auch dann, wenn Grund zur Annahme besteht, dass die Geschäftsübertragung (Veranstaltungsübertragung) nur zum Zweck der Umgehung der Verantwortlichkeit für frühere Veranstaltungen bzw. zur Umgehung eines Aufführungsverbotes erfolgte.

§ 34
Entziehung von Aufführungsbewilligungen

Kommt ein Veranstalter den im Einzelvertrag übernommenen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nach, kann die AKM, unbeschadet der ihr zustehenden vertraglichen und gesetzlichen Rechte, die erteilte Aufführungsbewilligung mit sofortiger Wirksamkeit entziehen.

Wenn der Veranstalter den Veranstalterverband Österreich innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt dieses Aufführungsverbotes um Intervention ersucht, tritt ein 14-tägiger Aufschub der Wirksamkeit dieses erteilten Aufführungsverbotes, beginnend vom Tag der Verständigung der AKM durch den Veranstalterverband Österreich an, ein.

§ 35
Programmlieferungspflicht

Die Veranstalter sind verpflichtet, vorzusorgen, dass der AKM ordnungsgemäß ausgefüllte Programme über die aufgeführten Werke unter Benutzung der jeweils von der AKM herausgegebenen Programmformulare übersandt werden.

Die Übersendung der Programme hat bei Musikbetrieben mit ständigen oder periodisch wiederkehrenden Veranstaltungen nach Ablauf von je 3 Monaten, bei Einzelveranstaltungen 10 Tage nach Abhaltung der Veranstaltung, zu erfolgen, wobei jedoch die Möglichkeit eingeräumt wird, bei gleich bleibendem Werke-Repertoire ein Sammelprogramm für 10 Einzelveranstaltungen innerhalb eines Jahres (Oktober bis September) auszufüllen, wobei die Programme bis längstens Ultimo September eines jeden Jahres für den vorangegangenen Jahreszeitraum einzusenden sind.

§ 36
Haftung des Betriebsinhabers (Pächters) für Veranstalter ohne Rechtspersönlichkeit

Finden Veranstaltungen in gastgewerblichen Betrieben statt, ohne dass eine Rechtspersönlichkeit als Veranstalter auftritt (Veranstaltungskomitee oder dergleichen), so hat der Inhaber des Betriebes die Aufführungsbewilligung im eigenen Namen zu erwerben.
Die AKM ist berechtigt, vom Lokalinhaber die Bekanntgabe von Namen und Adressen des Veranstalters (Lokalmieters) zu verlangen.

Kann der Betriebsinhaber einer solchen Aufforderung nicht nachkommen, wird angenommen, dass es sich um einen Veranstalter ohne Rechtspersönlichkeit handelt.

§ 37
Verzeichnis der Musikbetriebe

Die AKM verpflichtet sich, dem Veranstalterverband Österreich über Verlangen ein Verzeichnis jener Musikbetriebe unter Angabe deren Einstufung zu übersenden, welche ständig oder periodisch wiederkehrende Musikveranstaltungen abhalten.

§ 38
Geschäftsstellenverzeichnis der AKM

Die AKM hat dem Veranstalterverband Österreich regelmäßig Adressenverzeichnisse ihrer Landes- und Bezirkseinhebungsstellen zur Verfügung zu stellen und die Namen der Leiter der Einhebungsstelle bekannt zu geben. Die AKM verpflichtet sich für sich und ihre Organe, die ihr durch die Geschäftsverbindung mit den Veranstaltern bekannt werdenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie sonstigen Geschäftsdaten dritten Personen nicht bekannt zu geben, soweit keine gegenteilige gesetzliche Verpflichtung hiefür besteht.

§ 39
Literarische Verwertungsgesellschaft (LVG), Sprachwerke *)

(1) Die AKM erklärt aufgrund des ihr von der „Staatlich genehmigten Literarischen Verwertungsgesellschaft (LVG)“ erteilten Mandates, dass sich die Bestimmungen dieses Gesamtvertrages sinngemäß auch auf die Bewilligung zu öffentlichen Vorträgen von Sprachwerken beziehen, sofern die Urheber dieser Sprachwerke der LVG oder einer mit ihr in Verbindung stehenden ausländischen Organisation angehören, welche die LVG mit der Wahrung ihrer Rechte auf österreichischem Bundesgebiet betraut hat.

(2) Die von der AKM aufgrund dieses Gesamtvertrages erteilten Aufführungsbewilligungen umfassen bei allen Einzelverträgen betreffend ständige, periodisch wiederkehrende oder gelegentliche Veranstaltungen mittels lebender oder mechanischer Musikdarbietung auch die Bewilligung zum Vortrag solcher Sprachwerke.

Die Bewilligung zu Vorträgen von Sprachwerken bei Einzelveranstaltungen jeder Art (zum Beispiel Akademien mit literarischen Vorträgen) ist im Sinn der Bestimmungen dieses Gesamtvertrages bei der AKM als Vertreterin der LVG einzuholen, doch hat die AKM (LVG) auch in diesen Fällen dem Veranstalter die ihm nach diesem Gesamtvertrag zustehenden Begünstigungen einzuräumen.

*)
Zum 31.12.2006 wurde zwischen der LVG und der Literar-Mechana ein Zusammenschluss durchgeführt. Seither werden sämtliche Agenden durch die Literar-Mechana wahrgenommen.

§ 40
Rechtsnachfolge

Wenn während der Dauer dieses Gesamtvertrages eine Änderung in der Rechtsperson einer der beiden Vertragsteile eintritt, so hat dieser die aus diesem Vertrag entspringenden Rechte und Pflichten auf die Rechtsnachfolger zu übertragen.

§ 41
Inkrafttreten, Gültigkeit und Dauer des Gesamtvertrages

(1) Dieser Gesamtvertrag und seine Zusatzübereinkommen traten bzw. treten wie auf Seite 1 angeführt in Kraft. Der Gesamtvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Zu den Tarifsätzen dieses Gesamtvertrages kommt die 20 %-ige Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) hinzu.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesamtvertrages verlieren alle zwischen der AKM und dem Veranstalterverband Österreich früher abgeschlossenen Verträge ihre Gültigkeit.

(3) Die AKM hat den Abschluss dieses Gesamtvertrages gemäß § 24 Abs. (1) Verwertungsgesellschaftsgesetz unverzüglich auf ihrer Website öffentlich zugänglich zu machen.

Spezialtarife

gemäß § 1 Abs. (7) des Gesamtvertrages
(mit Beitrag zum Veranstalterverband Österreich)

§ 50
Tarif für Musik in Betrieben ohne Kundenverkehr
(Fabriks- und Lagerhallen, Nähsäle, Werkstätten, Büroräume usw.)

Anzahl der Dienstnehmer, welche die Musik hören	Tarif monatlich €
10-30	14,04
31-50	19,95
51-100	30,10
101-250	69,78
251-500	145,00
501-750	250,28
751–1000	352,45
je weitere angefangene 500	71,09

Bei Vorauszahlung des Aufführungsentgeltes für die Dauer von mindestens 12 aufeinander folgenden Monaten wird, falls die im § 31 Abs. (2) angeführten Bedingungen eingehalten werden, eine 20-prozentige Ermäßigung gewährt.

§ 51
Tarif für mechanische Musikdarbietungen vor Geschäftslokalen

		pro Monat und Laufmeter der Geschäftsfront			pro Monat
		AKM	**AU-ME**	**LI-ME**	**LI-ME**
		€	**€**	**€**	**€**
a)	Rundfunk, Schallplatten und lizenzierte Tonbänder	0,67	0,00	0,00	0,70
b)	Rundfunk, Schallplatten und nicht lizenzierte Tonbänder	0,67	0,47	0,00	0,70
c)	Fernsehen	0,67	0,00	0,67	0,00
d)	Rundfunk, Schallplatten, lizenzierte Tonbänder und Fernsehen	1,33	0,00	0,67	0,39
e)	Rundfunk, Schallplatten, nicht lizenzierte Tonbänder und Fernsehen	1,33	0,47	0,67	0,39

§ 52
Tarif für mechanische Musikdarbietungen in Kojen bei Ausstellungen, Messen, Volksfesten und dgl.

(falls das Aufführungsentgelt nicht von der Ausstellungsleitung zu entrichten ist - § 28 des Gesamtvertrages)

I.	**Bei freiem Eintritt**	pro Ausstellungstag und Laufmeter der Kojenfront			für die gesamte Ausstellungsdauer
		AKM	**AU-ME**	**LI-ME**	**LI-ME**
		€	**€**	**€**	**€**
a)	Rundfunk, Schallplatten und lizenzierte Tonbänder	0,67	0,00	0,00	4,63
b)	Rundfunk, Schallplatten und nicht lizenzierte Tonbänder	0,67	0,47	0,00	4,63
c)	Fernsehen	0,67	0,00	0,67	0,00
d)	Rundfunk, Schallplatten, lizenzierte Tonbänder und Fernsehen	1,33	0,00	0,67	4,63
e)	Rundfunk, Schallplatten, nicht lizenzierte Tonbänder und Fernsehen	1,33	0,47	0,67	4,63

II. Ist für den Besuch der Ausstellungen, Messen, Volksfeste und dergleichen ein Eintrittsgeld zu entrichten, so verdoppeln sich obgenannte Sätze.

§ 54
Tarif für Musikdarbietungen zu Reklamezwecken mittels ambulanter Lautsprecherwagen

	€
Tagespauschale pro Wagen	3,49
Wochenpauschale pro Wagen	17,04
Monatspauschale pro Wagen	51,18

Werden Lautsprecherwagen länger als eine Woche bzw. einen Monat eingesetzt, ist die darüber hinausgehende Zeit nach den Tages- bzw. Wochenpauschalsätzen zu berechnen, wobei zu beachten ist, dass die für den Veranstalter günstigste Kombination gewählt wird.
Die vorstehenden Sätze gelten nur für unentgeltliche Darbietungen. Eine Ermäßigung wird auch im Fall einer Vorauszahlung nicht gewährt. Dieser Tarif gilt nicht für Musikdarbietungen über einen Lautsprecherwagen im Rahmen von Veranstaltungen, wie zum Beispiel Volksfesten, Messen, Ausstellungen, Sportveranstaltungen und dergleichen. Hiefür hat die Berechnung des Aufführungsentgeltes nach der entsprechenden Bestimmung des Gesamtvertrages zu erfolgen.

§ 56
Tarif für Telefonwartemusik

Bis zu 20 Nebenstellen	€ 4,27 pro Monat
Zuschläge	
Für 21 bis 100 Nebenstellen	
Für je 10 Nebenstellen	€ 0,67 pro Monat
ab 101 Nebenstellen	
für je 100 Nebenstellen	€ 1,44 pro Monat

§ 61
Tarif für mechanische Musikdarbietungen in Stiegenhäusern, Gängen, Aufzügen, Garagen

A) <u>Stiegenhäuser,Gänge,Aufzüge</u>

In Privathäusern € 0,36 pro Monat und Wohnung.

In Fabriken, Bürohäusern und dergleichen € 0,36 pro Monat je angefangene 50 m² Büro- bzw. Fabriksfläche.

B) <u>Garagen(gültigfürgewerbliche Garagenbetreiber mit entgeltlichen Stellplätzen)</u>

(1) Die Berechnung des Aufführungsentgeltes für ständig oder periodisch wiederkehrende mechanische Musikdarbietungen (Rundfunk, mp3, CD, Schallplatten und lizenzierte Tonbänder) in Tiefgaragen und Parkhäusern erfolgt nach Standorten und Stellplätzen.

(2) Hat ein Garagenbetreiber mehrere Standorte, so erfolgt die Einstufung und die Geltendmachung des Aufführungsentgeltanspruches aufgrund der Gesamtzahl der Stellplätze des jeweiligen Betreibers und nicht gesondert nach Standort.

Staffelung und Tarif

	EUR pro Stellplatz und Jahr
0 bis 5.000 Stellplätzen	1,31
ab 5.001 Stellplätzen	1,21

(3) Oben angeführte Beträge ergänzen sich, je nach Beschallungsart und Musikquelle (Rundfunk, mp3, CD, Schallplatten und lizenzierte Tonbänder) um Kopier- Leistungsschutz- sowie Vervielfältigungszuschläge. Die Tarifsätze verstehen sich exklusive Umsatzsteuer.

(4) Das Entgelt ist für die Dauer eines Jahres im vor hinein zu entrichten. Veränderungen an der Zahl der Standorte und Stellplätze sind der AKM unverzüglich bekannt zu geben und werden mit dem Tag der Geltendmachung in der Entgeltberechnung berücksichtigt.

(5) Eventuelle, ebenfalls stattfindende Fernseh- bzw. Videodarbietungen sind durch diesen Tarif nicht abgegolten und werden gesondert lizenziert. Dies gilt auch für Einzelveranstaltungen und Veranstaltungen mit vordergründiger Musik.

§ 70
Tarif für Videodarbietungen (Videoclips)

A) Dauerveranstaltungen

a) Bei Darbietungen mit Eintrittsgeld oder mit Publikumstanz gelten die Tarife für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen.

b) Ohne Eintrittspreis und ohne Publikumstanz:

pro Besucher pro Monat

Gruppe A	€ 0,0708	mindestens jedoch € 11,81
Gruppe B	€ 0,1098	mindestens jedoch € 18,06
Gruppen C und D	€ 0,1337	mindestens jedoch € 23,50

c) für Videodarbietungen durch Musikautomaten mit Geldeinwurf nachstehende Sätze:

bis 2.000 Personen pro Monat

Gruppe A	€ 70,64
Gruppe B	€ 117,67
Gruppen C und D	€ 172,61

für weitere angefangene 1.000 Personen pro Monat

Gruppe A	€ 29,09
Gruppe B	€ 58,03
Gruppen C und D	€ 74,53

B) Einzelveranstaltungen

Hier gelten die Tarife für Einzelveranstaltungen. Wird für anderweitige Musikdarbietungen im Rahmen der betreffenden Einzelveranstaltung bereits ein Aufführungsentgelt entrichtet, erfolgt für die Videodarbietungen ein Zuschlag von € 0,1098 pro Person Fassungsraum.

C) Sondertarife

a) Kaufhäuser, Boutiquen, Passagen, vor Geschäftslokalen u.ä (innerhalb eines Gebäudes):

Das Aufführungsentgelt beträgt:

für den 1. bis 3. Bildschirm	€ 10,15	je Monat und Bildschirm
für den 4. bis 10. Bildschirm	€ 8,45	je Monat und Bildschirm
für den 11. bis 25. Bildschirm	€ 6,80	je Monat und Bildschirm
ab dem 26. Bildschirm	€ 5,10	je Monat und Bildschirm

b) Messen, Ausstellungen u.ä.

Das Aufführungsentgelt beträgt:

für den 1. bis 3. Bildschirm	€ 10,15	je Tag und Bildschirm
für den 4. bis 10. Bildschirm	€ 8,45	je Tag und Bildschirm
für den 11. bis 25. Bildschirm	€ 6,80	je Tag und Bildschirm
ab dem 26. Bildschirm	€ 5,10	je Tag und Bildschirm

§ 72
Tarif für die Nutzung des AKM-Repertoires mit Hilfe von Empfangsgeräten in Beherbergungsbetrieben

1. Das Entgelt für die öffentliche Wiedergabe (einschließlich der Weiterleitung innerhalb des Beherbergungsbetriebes) von Werken des AKM-Repertoires in den Zimmern beträgt

   € 0,64 je Zimmer und Monat.

   Abgegolten ist damit die Wiedergabe in die Zimmer weitergeleiteter Werke aus Hörfunk- und Fernsehrundfunkprogrammen.

2. Wird dem Hotelgast auch ein Bezahlfernsehen (Pay-TV) angeboten, so beträgt das zusätzliche Entgelt für die Nutzung von Werken des AKM-Repertoires

   € 0,83 je Zimmer und Monat.

   Übernimmt eine Anbieterfirma (Distributor) die Zahlungsverpflichtung für Pay-TV in den Zimmern, entfällt dieses zusätzliche Entgelt für den Beherbergungsbetrieb.

Die Bewilligung umfasst nur die der AKM zustehenden Rechte, nicht aber andere Rechte, wie z.B. die der Filmhersteller oder anderer nach dem Urheberrechtsgesetz Berechtigten.

Nicht abgegolten ist dadurch der Empfang von Musikdarbietungen in allgemein zugänglichen Räumen, wie z.B. Hotelhalle, Restaurant usw. Für diese Darbietungen ist ein Aufführungsentgelt gemäß den dafür geltenden Tarifen zu entrichten.

Das Entgelt ist unabhängig davon zu zahlen, in welchem Umfang das eingeräumte Recht genutzt wird.

§ 80
Tarif für Untermalungsmusik bei Modeschauen

a) Veranstaltungen beim freiem Eintritt

Normale tarifmäßige Berechnung ohne jede Ermäßigung. Welcher Tarif anzuwenden ist, richtet sich nach den allgemeinen sonstigen Bestimmungen des Gesamtvertrages AKM – Veranstalterverband, das heißt also bei einem Mitglied der Bundeswirtschaftskammer bzw. des Veranstalterverbandes Österreich = Begünstigungstarif, bei Veranstaltungen eines Nichtmitgliedes in einem Lokal eines Mitgliedes = Sondertarif, ansonsten Autonomer Tarif.

b) Veranstaltungen, bei welchen ein Eintrittspreis eingehoben wird.

50 % Ermäßigung des Aufführungsentgeltes vom jeweiligen Tarif (siehe oben), jedoch nur dann, wenn sich dadurch kein niedrigeres Aufführungsentgelt als bei Berechnung mit freien Eintritt ergibt.
Diese Ermäßigung kann auch nicht gewährt werden, wenn kabarettistische, artistische oder sonstige künstlerische Einlagen gebracht werden bzw. es sich um eine so genannte „vertanzte“ Modeschau handelt.

Beilage I

Index-Abkommen vom 19. 2. 1980 betreffend Tariferhöhungen

§ 1 Geltungsbereich

Diesem Übereinkommen unterliegen die festen Euro- und Pauschalsätze folgender Tarife:

§§ 5 (hinsichtlich der Grundpreise), 11 und 32 (hinsichtlich der Mindestsätze), 14 bis 29a und der Spezialtarif gemäß § 1 Abs. (7) sowie eventuell neu zu schaffender Tarife, welche ebenfalls feste Tarifsätze beinhalten.

Folgende Wertgrenzen unterliegen ab 1. Jänner 1982 ebenfalls diesem Übereinkommen:

§ 5 (Eintrittspreis-Messbetrag),
§ 11 und 32 (Aufwandsbetrag),
§ 20 (Eintrittspreis-Messbetrag)
§ 25 (Höchsteintrittspreis Gruppen D 1 und D2)
§ 26 (Jahresumsätze) und
§ 28 (Einnahmen).

§ 2 Anpassung der Tarife

Die im § 1 genannten Tarife werden vorbehaltlich der Bestimmungen des § 3 wie folgt geändert:

1. Ausgangswerte

Die Veränderungen werden vom Wert des Verbraucherpreisindexes für den Monat Jänner 1979 von 111,4 und dem Pro-Kopf-Einkommen je Arbeitnehmer für das Jahr 1977 von 11.171 berechnet.

2. Errechnung der Veränderungsrate

Nach Vorliegen des Verbraucherpreisindexes für den Monat August des laufenden Jahres wird dieser mit dem Verbraucherpreisindex für den Monat August des vorangegangenen Jahres verglichen und die Veränderungsrate in Prozent mit 2 Nachkommastellen errechnet. Gleichzeitig wird der letztveröffentlichte Index des Pro-Kopf-Einkommens je Arbeitnehmer mit dem vorangegangenen Index verglichen und die Veränderungsrate ebenfalls in Prozent mit 2 Nachkommastellen errechnet.

Zu der mit dem Faktor 2 multiplizierten Veränderungsrate der Verbraucherpreise wird die Veränderungsrate des Pro-Kopf-Einkommens je Arbeitnehmer addiert und die somit gebildete Summe durch 3 dividiert und auf 1 Nachkommastelle kaufmännisch gerundet.

Ist Ende September des laufenden Jahres der Indexwert des Verbraucherpreisindexes für den Monat August nicht bekannt, wird der Wert der Vorperiode für die Berechnung herangezogen. Liegt Ende September des laufenden Jahres kein anderer Index des Pro-Kopf-Einkommens je Arbeitnehmer vor, als der, der bereits bei der vorangegangenen Errechnung der Veränderungsrate herangezogen wurde, so ist eine Veränderungsrate in gleicher Höhe anzunehmen. In die Berechnung werden die erstmals veröffentlichen, also vorläufigen Werte eingesetzt. Eine spätere Korrektur findet nicht statt.

Für das Jahr 1979 betrug die Veränderungsrate + 3,8 Prozent.

3. Schwelle für Tarifanpassungen

Eine Anpassung der Tarife erfolgt nur, wenn der Absolutwert der Veränderungsrate gegenüber den der letzten Tarifanpassung zugrunde gelegten Werten zumindest 7,5 Prozent erreicht.

§ 3 Vornahme von Tarifänderungen

Sind die Voraussetzungen für eine Tarifänderung gemäß § 2 gegeben, so kann jede der Gesamtvertragsparteien bei der anderen schriftlichen Antrag stellen, die Tarife gemäß § 2 zu verändern. Die für jede Tarifposition festzulegenden Änderungen treten zum 1. November des jeweiligen Jahres in Kraft.
Haben die Verhandlungen innerhalb von 4 Wochen ab Antragstellung (Datum des Poststempels) zu keinem Einvernehmen geführt, kann jede der Parteien die im Verwertungsgesellschaftengesetz vorgesehene Schiedskommission oder die nach der Änderung des Verwertungsgesellschaftengesetzes analoge Institution mit dem Ersuchen anrufen, eine angemessene Änderung der im § 1 genannten Tarife vorzunehmen. Bis zu dem der Rechtskraft der Entscheidung der Schiedskommission folgenden Monatsersten gilt die sich gemäß § 2 ergebende Veränderung. Über- oder Unterzahlungen werden bei der nächstmöglichen Vorschreibung im Falle des aufrechten Vertrages durch die AKM ausgeglichen.

§ 4 Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt zum 1. Juni 1980 in Kraft und bildet einen integrierten Bestandteil des Gesamtvertrages. Es kann von beiden Teilen mittels eingeschriebenen Briefes bei einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum 31. Oktober aufgekündigt werden.

Beilage II

Zusatzübereinkommen

zwischen der

Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger (AKM)
registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, 1031 Wien, Baumannstraße 8-10, einerseits

und dem

Veranstalterverband Österreich, 1010 Wien, Dorotheergasse 7/1, anderseits

zum bestehenden Gesamtvertrag in der Fassung vom 1. Jänner 1973 (inklusive aller bisher abgeschlossenen Zusatzübereinkommen).

Präambel

Dieses Zusatzübereinkommen hat nur für Mitglieder des Österreichischen Heilbäder- und Kurorteverbandes (ÖHKV), 1010 Wien, Josefsplatz 6, Geltung.

1. Sämtliche dem ÖHKV angeschlossenen Kurkommissionen erwerben durch Einzelverträge auf Basis dieses Zusatzübereinkommens das Recht zur öffentlichen Aufführung der Werke der Mitglieder der Staatlich genehmigten Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger (AKM), reg. Gen.m.b.H., und der mit ihr rechtlich verbundenen ausländischen Urheberrechtsgesellschaften für die von ihnen veranstalteten Kurkonzerte mit lebender Musik.

2. Als Bemessungsgrundlage für das Aufführungsentgelt des einzelnen Kurortes gilt der Aufwand für die Kurmusik (Musikerhonorar). Das Aufführungsentgelt beträgt für Mitglieder des ÖHKV bei genauer Einhaltung aller vertraglichen Bestimmungen

für	1975	3,00 % (drei Prozent)
für	1976	3,50 % (dreieinhalb Prozent)
ab	1977	4,00 % (vier Prozent)

der obgenannten Bemessungsgrundlage (Musikerhonorar).

Wird in einem Kurort ein Orchester aus der besonderen Situation heraus ständig ganzjährig beschäftigt (derzeit nur in Baden, Kurorchester ist gleichzeitig Theaterorchester), wird im Hinblick darauf, dass die vom Kurort übernommenen Kosten erfahrungsgemäß wesentlich höher sind als die Kosten für ein nur zeitweise beschäftigtes Kurorchester, bis auf weiteres als Kosten die Hälfte des nachgewiesenen Aufwandes als Basis angenommen.

Gemäß § 31 des Gesamtvertrages gelangt zuzüglich zum Entgelt ein Betrag für den Veranstalterverband Österreich in Höhe von 5 % (fünf Prozent) des Entgeltes zur Einhebung.

Das Aufführungsentgelt für Kurkommissionen, die nicht Mitglied des Österreichischen Heilbäder- und Kurorteverbandes sind, wird auf der Basis des jeweils geltenden Autonomen Tarifes (veröffentlicht im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“) berechnet.

3. Die Bezahlung des Entgeltes für die laufende Saison erfolgt in der Weise, dass jede Kurkommission bis 1. August eines jeden Jahres eine Akontozahlung in der Höhe von 50 Prozent des im Vorjahr gezahlten Betrages leistet, während die Endabrechnung bis spätestens 1. Dezember eine jeden Jahres aufgrund des Gesamtaufwandes der abgelaufenen Saison erfolgt. Kurkommissionen mit ganzjährigem Musikbetrieb nehmen die Endabrechnung am 1. Februar des folgenden Jahres vor.

4. Als Kurkonzerte gelten grundsätzlich nur jene Musikaufführungen, die von der Kurkommission regelmäßig zu gewissen festgesetzten Stunden an bestimmten und jedermann frei zugänglichen Plätzen abgehalten werden.

Konzerte dürfen in der Regel grundsätzlich nicht in Gast- oder Kaffeehauslokalitäten verlegt werden. In jenen Ausnahmefällen, in welchen infolge Fehlens geeigneter Räumlichkeiten die Konzerte in Gaststättenlokalitäten abgehalten werden, können diese nur als Kurkonzerte angesehen werden, wenn der Zutritt jedermann unentgeltlich und ohne Konsumationszwang möglich ist. Eine Teilung des Kurorchesters zur Abhaltung von mehreren an verschiedenen Plätzen gleichzeitig stattfindenden Musikdarbietungen nimmt diesem den Charakter des Kurkonzertes. Ebenso sind Konzerte, bei welchen Publikumstanz geboten wird, nicht als Kurkonzerte anzusehen und hat für diese sowie für alle Sonderveranstaltungen, wie Reunionen, Akademien, Park- und Seefeste und Konzerte, die nur nach Entrichtung eines Eintrittsgeldes zugänglich sind, jede Kurkommission eine separate Vereinbarung mit der AKM zu treffen.

5. Das gegenständliche Zusatzübereinkommen gilt für alle dem ÖHKV angeschlossenen Kurkommissionen, demnach auch für jene, die vorläufig noch keine Kurmusik eingeführt haben. Der ÖHKV stellt der AKM jährlich ein Verzeichnis sämtlicher ihm angeschlossenen Kurkommissionen zur Verfügung und benachrichtigt die AKM automatisch von allen allfälligen Veränderungen. Wie Kurkommissionen werden auch Inhaber von Heilvorkommen bzw. Kurdirektionen, die Kurkonzerte veranstalten, behandelt.

6. Bei Nichteinhaltung auch nur einer dieser vertraglichen Bestimmungen hat die betreffende Kurkommission eine Pönale in der Höhe von € 36,34 zu entrichten. Bei wiederholten Verletzungen derselben geht sie der begünstigten Tarife gemäß Punkt 2 verlustig und hat das Aufführungsentgelt nach den Sätzen des jeweils geltenden Autonomen Tarifes (veröffentlicht im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“) zu bezahlen.

7. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass mündliche Nebenabkommen nur dann Gültigkeit haben, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

8. Beide Teile verzichten auf die Anfechtung dieser Vereinbarung wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes.

9. Etwaige Stempel und Gebühren dieses Vertrages gehen zu Lasten des ÖHKV.

10. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das Bezirksgericht Innere Stadt Wien, vereinbart.

11. Dieses Zusatzübereinkommen zum Gesamtvertrag tritt mit 1. November 1984 in Kraft.